

Bauhaus-Universität Weimar
Fakultät Medien

Vom ökonomischen zum privaten Haus

Eine historische Betrachtung des Verhältnisses von Haus und Privatsphäre

Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Abschlusses
Medienmanagement (M.A.)
an der Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar

Eingereicht von:

Lisa Conrad

Müggelstr. 8

10247 Berlin

Matrikel-Nr.: 40125

Erstgutachter: Prof. Dr. Matthias Maier

Zweitgutachterin: Prof. Dr. Cornelia Vismann

Berlin, den 31.8.09

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung: Was ist Privatsphäre?	1
2. Das Haus als funktionaler Sonderraum	6
2.1. Eine Minimaldefintion	6
2.2. Das Haus im Kontext	8
3. Das Haus als Wirtschaftseinheit	11
3.1. Das antike <i>oikos</i> – Natürliche Notwendigkeit	14
3.1.1. Die Hausgemeinschaft	16
3.1.2. Der Imperativ der Notwendigkeit	18
3.1.3. Das <i>oikos</i> im Verhältnis zur <i>polis</i>	19
3.2. Das mittelalterliche Haus – Ständische Angemessenheit	22
3.2.1. Die Wohn- und Rechtsgemeinschaft	23
3.2.2. Der Imperativ der Angemessenheit	25
3.2.3. Öffentlichkeit der 'Privatverhältnisse'	27
3.3. Das Haus der Hausfrau – Weibliche Selbstvergessenheit	28
3.3.1. Phantom Hausarbeit	28
3.3.2. 'Vermarktwirtschaftlichung'	31
3.3.3. Haus- und Verkehrswirtschaft	32
4. Das Haus als Privatsphäre	35
4.1. Reformation – „Das christliche Haus“	39
4.1.1. Die absolutistische Staatsarchitektur.....	39
4.1.2. Häusliche Religionsausübung	40
4.1.3. Der Raum der Gesinnung	41
4.2. Revolution – Das Haus als taktischer Ort der Opposition	43
4.2.1. Clubs, Vereine und Logen	43
4.2.2. Das Haus in der Kampfzone	45
4.2.3. Das bürgerliche Hausverständnis	47

4.3. Refugium – Das Haus als Ort des Rückzugs	49
4.3.1. Ort der Entfaltung	49
4.3.2. Ort der Darstellungsvorbereitung	51
4.3.3. Probleme des offenen Hauses	55
5. Die Durchlässigkeit des Hauses	57
5.1. Private Öffentlichkeit	57
5.2. Öffentliche Privatheit	59
6. Schluss: Die Privatheit des Hauses	61

1. Einleitung: Was ist Privatsphäre?

In seinem Buch „Grundrechte als Institution“ erörtert Niklas Luhmann „(...), daß Grundrechte nicht einfach überpositive Normen geheimnisvoller Herkunft sind, welche die Natur dem Staat als Recht aufoktroziert, sondern daß sie für den Staat eine wesentliche Funktion erfüllen, (...)“¹. Er betrachtet Grundrechte als soziale Institutionen, die eine bestimmte, für die differenzierte Gesellschaft unabkömmliche Funktion erfüllen. Auch der aus den Grundrechten der Freiheit und Würde des Menschen (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitete Schutz der Privatsphäre ist als Ergebnis des sozialen Differenzierungsprozesses zu betrachten, in welchem die Abgeschirmtheit eines Bereichs zur Lösung eines Problems beiträgt. Richterliche Argumentationen, die die Schutzwürdigkeit der Privatsphäre verteidigen, zeugen allerdings von der Vorstellung eines natürlichen Rechts auf Privatheit. Es wird beispielsweise unterstellt, jeder Mensch müsse über einen Raum verfügen, in welchem er die Möglichkeit hat „(...), frei von öffentlicher Beobachtung und der von ihr erzwungenen Selbstkontrolle zu sein, und in dem er zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann.“²

Das Recht auf Achtung der Privatsphäre leitet sich aus den Grundrechten ab, jenen Rechten also, die auf dem Bekenntnis zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“³ basieren. In den internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte ist das Recht auf Privatheit ebenso standardmäßig vermerkt, so beispielsweise in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“⁴ Angesichts dieser grund- und menschenrechtlichen Verankerung erscheint das Recht auf Achtung der Privatsphäre als ein dem Menschsein inhärentes, vor- oder überstaatliches, natürliches Recht. Seine positive Gesetztheit, kulturelle Prägung, soziale Funktion und erst junge Geschichte geraten dadurch in den Hintergrund.

¹ Luhmann, Niklas (1986): Grundrechte als Institution. Duncker & Humblot: Berlin. S. 12.

² BVerfG, Urteil vom 5.4.2000, 1 BvR 2479/97, Absatz-Nr. 4.

³ o.V.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. Art. 1 Abs. 2. [www].

⁴ o.V.: Europäische Menschenrechtskonvention. Art. 8. [www].

In Anbetracht der grund- und menschenrechtlichen Verankerung hat sich in der deutschen Rechtswissenschaft und -praxis die Vorstellung etabliert, dass die Privatsphäre „lückenlos und in all ihren Ausprägungen“⁵ zu schützen sei. Die in erster Linie über den Raum des Hauses definierte Privatsphäre weitet sich somit auf Handlungen und Themen aus, die auch außerhalb des Hauses stattfinden können. Im Anschluss an gerichtliche Auseinandersetzungen wurde beispielsweise festgehalten, dass in Deutschland Informationen vor öffentlicher Erörterung geschützt werden, die der Intimsphäre angehören, also Informationen, die das Familien- und Sexualleben betreffen⁶. Auch bestimmte Gesprächsthemen gelten als eindeutig dem privaten Leben zugehörig: Krankheiten, religiöse Bekenntnisse, die Höhe des Einkommens⁷. Diese thematischen Bestimmungen sind jedoch mit Sicherheit nicht abschließend und werden in Zukunft weiterer Konkretisierungen bedürfen.

Über Wesen und Umfang der Privatsphäre wird in der Rechtswissenschaft und -praxis intensiv diskutiert. Die Debatte dreht sich um Fragen wie: Was bezeichnet das Wort Privatsphäre? Wo beginnt und wo endet sie? Kann Privatsphäre überhaupt inhaltlich bestimmt werden? Wie lässt sie sich schützen? Die generalklauselartige Formulierung, die Bezogenheit auf das Individuum und der Status als Menschenrecht haben zu diversen gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt, in denen der Anspruch auf absoluten Privatsphärenschutz mit anderen Rechten, z.B. der Meinungsfreiheit, in Einklang gebracht werden soll. Immer wieder zeigt sich in diesen Auseinandersetzungen die unklare Trennlinie zwischen der privaten und der öffentlichen Sphäre. Die Frage, ob es private Räume im öffentlichen Raum gibt und wenn ja, welche Kriterien diese erfüllen müssen, wird beispielsweise erörtert⁸. Als wegweisend gelten hierbei stets die Prozesse der monegasischen Prinzessin Caroline, die zu einer Korrektur der Rechtssprechung

⁵ Austermühle, Gisa (2002): Zur Entstehung und Entwicklung eines persönlichen Geheimsphärenschutzes vom Spätabolutismus bis zur Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Duncker & Humblot: Berlin. S. 19.

⁶ Die Intimsphäre bleibt im öffentlichen Raum weiter bestehen. So dürfen beispielsweise identifizierende Bilder von nackten Menschen nicht verbreitet werden. OLG München, NJW 1988, 915 (*Nackte im Englischen Garten*).

⁷ Krankheiten: BverfG, NJW 1972, 1123; religiöse Bekenntnisse: BverfG, NJW 1997, 2669, 2670; Höhe des Einkommens: AG Berlin-Mitte, AfP 1996, 188.

des Bundesverfassungsgerichts durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt und damit den Status der internationalen Konvention für die Auslegung des deutschen Grundgesetzes markiert haben⁹. Im Gegenzug stellt sich die Frage, wie weit die Öffentlichkeit in den privaten Raum eindringen darf, wie beispielsweise ein Blick durch das Fenster oder das Fotografieren eines Gartens rechtlich gehandhabt werden¹⁰.

Doch eine abschließende inhaltliche Bestimmung der Privatsphäre gibt es im Rechtskontext bis heute nicht. Es bleibt unklar, welche Themen oder Handlungen eindeutig als privat eingestuft werden können, sodass sie, selbst wenn sie sich im öffentlichen Raum artikulieren, nicht weiter verbreitet werden dürfen. Diese „Unfähigkeit zur inhaltlichen Beschreibung von Privatheit“¹¹ durch Theorien und Modelle wird in der Rechtswissenschaft stark kritisiert. Manche Theoretiker fordern, „das Prinzip der Abwägung im konkreten Einzelfall (...) konsequent auf alle Arten von Eingriffen in die Privatsphäre anzuwenden“¹². Andere sprechen sich für die Vermeidung des zu vagen Begriffs der Privatheit als legales Recht oder Tatbestand aus, stattdessen sollen Partikularrechte herangezogen werden¹³.

Auffallend ist, dass die in der Rechtswissenschaft und -praxis akribisch geführte Debatte über den möglichen Schutz der Privatsphäre in der Öffentlichkeit das Haus als selbstverständlichen, quasi natürlichen, ahistorischen Ort des Privaten darstellt. Das Haus definiert dort in gewisser Weise, was 'privat' ist. Jede Bestimmung von Privatsphäre, ob diese sich nun in der Öffentlichkeit, in Bildern oder Gesprächen artikuliert, bezieht sich auf die Vorstellung des häuslichen

⁸ So entwickelt der Bundesgerichtshof die örtliche Abgeschiedenheit im öffentlichen Raum. Sie muss als privater Rückzugsort objektiv erkennbar sein. BGH, Urteil vom 19.12.1995, VI ZR 15/95 (*Caroline I*). Das Bundesverfassungsgericht bestätigt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Privatsphäre auch außerhalb des häuslichen Bereichs schützt, z.B. an erkennbar abgeschiedenen Orten. BVerfG, Urteil vom 15.12.1999, 1 BvR 653/96 (*Caroline III*).

⁹ EGMR, Urteil vom 24.6.2004. Nr. 59320/00.

¹⁰ Beispielhaft: Der Bundesgerichtshof verbietet das Ausspähen des räumlichen Lebensbereichs unter Überwindung bestehender Hindernisse. BGH, Urteil vom 9.12.2003, VI ZR 373/02 (*Ferendomizil*).

¹¹ Amelung, Ulrich (2002): Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. Mohr Siebeck. Tübingen. S. 22.

¹² Baston-Vogt, Marion (1997): Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Mohr Siebeck Verlag: Tübingen. S. 200.

¹³ Wacks, Raymond (2000): Law, Morality, and the Private Domain. Hong Kong University Press: Aberdeen / Hong Kong. S. 222.

Raums. Doch wie ist das Haus überhaupt zu einem Schutzraum der Privatsphäre geworden? Das Haus als konkret materielle, aber auch als soziale Architektur menschlichen Zusammenlebens ist im Vergleich zur Idee der Privatsphäre eine geradezu archaisch anmutende Tatsache. Das heute als selbstverständlich anerkannte Bedürfnis des Menschen nach einem der öffentlichen Einsichtnahme verschlossenen Eigenraum ist wesentlich jüngeren Datums. Als Untersuchungsobjekt für eine historische Betrachtung der Privatsphäre ist das Haus deshalb interessanter als der Begriff der Privatsphäre selbst, der erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwendet wird¹⁴.

Das Haus als Teil einer materiellen Gesellschaftsarchitektur ist im Verlauf der Geschichte unterschiedlichen Aktivitäten vorbehalten. Die relative Abgeschlossenheit, welche sein wesentliches Merkmal darstellt, wird variabel und zwar in Abhängigkeit von der Gestaltung des umgebenden Raums genutzt. So stellen zum Beispiel die im ausgehenden Mittelalter erbittert geführten Religionskriege eine Etappe auf dem Weg zum nicht-öffentlichen Haus dar. Sie begründen die Erfindung der Hausandacht, welche das Haus in Abgrenzung zum Raum der Öffentlichkeit als Ort der Gesinnung bestimmt. Im Gegensatz zur damit korrespondierenden und heute gängigen Vorstellung des Hauses als Ort der Persönlichkeitsentfaltung ist es jedoch den Großteil seiner Geschichte hindurch der primäre Ort des Wirtschaftens. Erst mit der Durchsetzung der Verkehrswirtschaft im 19. Jahrhundert hört das Haus auf ökonomisch zu sein. Auch die Privatheit des zeitgenössischen Hauses erfüllt für die Gesellschaft eine bestimmte Funktion. Diese zu entschlüsseln hilft, die aktuelle Forderung nach Achtung der Privatsphäre jenseits ihrer vermeintlich naturrechtlichen Grundlagen zu verstehen.

Entsprechend dieser Grundannahmen soll das Haus im Folgenden als funktionaler Sonderraum betrachtet werden. Jedes Kapitel widmet sich ausschnittsweise und in nicht streng chronologischer Reihenfolge einem Stadium des Hauses als ökonomischem Ort einerseits und privatem Ort andererseits. Dazu werden unterschiedliche Textarten aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen herangezogen (Primär- und Sekundärliteratur aus der Philosophie, Soziologie, den

¹⁴ Austermühle, Gisa (2002). S. 20.

Geschichts-, Rechts-, Kultur- und Medienwissenschaften), um ein vielschichtiges, an einen Querschnitt erinnerndes Bild des Hauses zu zeichnen. Nach Bruno Latours Wissenschaftsverständnis manifestiert sich der Gegenstand einer wissenschaftlichen Betrachtung im Moment seiner Konturierung: „Sie [die Phänomene] werden sich erst vor jenem Hintergrund abheben und sichtbar werden, den man listigerweise hinter sie gestellt hat.“¹⁵ Durch die Betrachtung der Privatsphäre vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung des Hauses als funktionalem Sonderraum soll sie auf eine neue Art sichtbar werden.

¹⁵ Latour, Bruno (2000): Die Hoffnung der Pandora. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a.M. S. 63.

2. Das Haus als funktionaler Sonderraum

Das Ritter'sche Wörterbuch der Philosophie bestimmt das Haus als „eine konstitutive, in ihrem Kern sich identisch durchhaltende Gegebenheit der alteuropäischen Sozialordnung“¹⁶. Es scheint zunächst verblüffend, dass das Haus als etwas Gegebenes beschrieben wird, dessen Ursprung nicht datiert werden kann. Die Abwesenheit von (Kern-)Häusern ist schwer vorstellbar und muss viele Jahrtausende zurückliegen.

2.1. Eine Minimaldefinitor

In dem „Das deutsche Haus“ betitelten Kapitel des 1857 erschienenen Buches „Der Hausfrieden“ von Eduard Osenbrüggen wird zu Beginn auf Tacitus' Beschreibungen Germaniens verwiesen. Er schildert die Eigentümlichkeit der dort lebenden Menschen, ihre Wohnsitze „zerstreut über die Flur, im Walde und auf den Bergen“¹⁷ zu installieren. In den Weiten dieses unstrukturierten Raumes demarkiert das Haus „ein für sich abgeschlossenes Ganze[s], auch wo nicht Mauern und Gräben die Burg und Veste anzeigten“¹⁸. Das archaische Haus präsentiert sich 'in seinem Kern' als Demarkation eines Raumes aus einem es umgebenden Verkehrsraum, „ein aus dem großen Weltraum stabil herausgestochener und doch in ihm verbleibender Sonderraum“¹⁹.

Auch aktuelle Definitionsversuche des Hauses beziehen sich auf die Tatsache, dass das architektonische Material ein Innen- und gleichzeitig ein Außenraum definiert und zwischen ihnen vermittelt²⁰. Das Haus entsteht im Moment der Abgrenzung und existiert als solches stets in Abhängigkeit zu dieser Umwelt. So spricht Walter Seitter in seiner Beschreibung der Physik des Hauses zunächst nur vom Haus als als uneigentliche Straße, als Nicht-Straße, die uneigentliche Verkehrsteilnehmer aufnimmt²¹. Die Minimaldefinition des Hauses nach Seitter stützt sich auf diese

¹⁶ Rabe, Hannah: Haus. In: Ritter, Joachim (Hrsg.) (1974): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Schwalbe & Co Verlag: Basel / Stuttgart. S. 1007.

¹⁷ Tacitus Germ. c. 16, zitiert in: Osenbrüggen, Eduard (1857): Der Hausfrieden – Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Verlag von Ferdinand Enke: Erlangen. S. 1.

¹⁸ Osenbrüggen, Eduard (1857). S. 1.

¹⁹ Seitter, Walter (2002): Physik der Medien – Materialien, Apparate, Präsentierungen. Verlag und Datenbank für Geisteswissenschaften: Weimar. S. 154.

²⁰ Hirsch, Nikolaus (2007): On boundaries. Lukas & Sternberg: New York. S. 168.

²¹ Seitter, Walter (2002). S. 145.

Grenzziehung und Abgeschlossenheit des Raumes: „Unabhängig von irgendwelchen Stufenvorbauten fängt ein Haus – (...) – so an, daß sich vom Boden aus eine vertikale Mauer erhebt.“²² Dieser Mauer müssen sich weitere Mauern anschließen, sodass ein allseitig umschlossener Innenraum entsteht. Man erhält die Minimaldefinition des Hauses, „auch wenn sie sich beinahe als Definition einer Zelle anhört“²³.

Die basalen vertikalen und horizontalen Mauern vermehren sich und werden zu den „Innenwände[n] eines verkleinerten Teilraums“²⁴. Es entstehen einzelne Zimmer, die als Ausstattung eines Hauses über seine Minimaldefinition bzw. seinen sich identischen durchhaltenden Kern hinausgehen. Die extreme Vermehrung von Wänden führt Seitter zu dem Bild von Häusern als Regale und Waben, deren Wände partiell durchlöchert sind²⁵. Schließlich kommt er zu folgender Bestimmung des Hauses:

„Das ist das Haus: eine große Mauerfaltung, die einen Innenraum umschließt, der selber durch vielfältige überwiegend horizontale und vertikale Mauerfaltungen bzw. Zwischenmauern unterteilt ist. Zwischen Teilraum und Teilraum viele Barrieren und schmale ventilartig schaltbare Zugänge; ebenso viele Wahrnehmungsblokkierungen und daher viele Unterstellungen, Erinnerungen, Erwartun-gen.“²⁶

Seitters Physik des Hauses integriert am Ende doch noch dessen Bewohner in Form von wahrnehmenden, unterstellenden und erinnernden Subjekten. Dass das Haus zunächst ausgehend von seiner Stofflichkeit betrachtet werden kann, sagt auch Aristoteles, dessen Schriften über das Haus eine beachtliche Wirkmacht entwickelt haben. Vom reinen „Behälter für Leiber und Geräte“ wird das Haus

²² Seitter, Walter (2002). S. 146.

²³ Ebd.

²⁴ Seitter, Walter (2002). S. 152.

²⁵ Seitter, Walter (2002). S. 153.

²⁶ Ebd.

nach Aristoteles aber zu einem Ort der „Präsenhaltung von Menschen“²⁷, wenn man es auf die Bewohner bezieht, welche die Existenz eines Haus voraussetzt. Das Haus kann also bezüglich seiner materiellen Eigenschaften bestimmt werden oder in Bezug auf seine sozialen, die Menschen in einer Gemeinschaft organisierenden Eigenschaften.

Über die materielle Minimaldefinition hinausgehend bestehen Häuser heute meist aus mehreren Zimmern, die unterschiedlichen Gegenständen, Handlungen und Menschen vorbehalten sind, woraus sie ihre soziale Bedeutung beziehen. Als Standard hat sich eine Unterteilung in Wohn-, Schlaf-, Ess-, Kinder-, Badezimmer, Küche, Flur und Keller durchgesetzt. Die Räume korrespondieren mit den Funktionen, die das Haus erfüllt. Es dient dem Vollzug des „Hauptschlafs“²⁸ des Tages, der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, dem Lagern von Gegenständen, der Körperpflege, der Entspannung, der Intimität, dem Empfang von Gästen und Briefen. Anhand der Minimaldefinition des Hauses als aus dem Außenraum herausgestochener Sonderraum zeigen sich seine basalen Funktionen: physischer Schutz und Fixierung einer Person. Diese erfüllt das Haus wohl immer, die anderen sind in sich oder in ihrer konkreten Ausgestaltung historisch und kulturell variabel.

2.2. Das Haus im Kontext

Heute ist der häusliche Bereich der Inbegriff von Privatsphäre. Der rechtliche Privatsphärenschutz wird weitgehend durch die Architektur des Privathauses bestimmt²⁹. Es gilt als Rückzugsort, Ort des Familien- und Intimlebens, an dem vertrauliche oder geheime Informationen ausgetauscht werden. Der Schutz des Hauses ist allerdings älter als die Vorstellung einer schützenswerten Privatsphäre:

„Die ersten Ansätze zur Sicherung des Wohnbereichs
gegen den Staat beziehen sich – (...) – nicht auf die

²⁷ Seitter, Walter (2002). S. 155f.

²⁸ Seitter, Walter (2002). S. 158.

²⁹ Pfeifer, Karl-Nikolaus: Das Caroline-Urteil des EGMR und die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts – Die Entwicklung aus zivilrechtlicher Sicht bis zur Entscheidung des EGMR. In: Prütting, Hans (Hrsg.) (2005): Das Caroline-Urteil des EGMR und die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts. C.H. Beck: München. S. 8.

Wohnung als Geheimsphäre, sondern auf das vorindustrielle Haus als 'Oikos', d.h. als Wirtschaftseinheit der unter der Herrschaftsgewalt des 'Hausvaters' stehenden Familie.“³⁰

Bereits das vorindustrielle Haus, das Haus als Wirtschaftseinheit, wird vor der Einmischung des Staates – das Zitat bezieht sich auf den spätabolutistischen Staat – geschützt. Doch auch die vor-zentralstaatliche, feudale Gesellschaft schützt das Haus in ihren Dorf-, Landes- und Gewohnheitsrechten durch das Konzept des Hausfriedens. Berühmt ist der aus England stammende Spruch: „My home is my castle.“ In Frankreich existiert seit dem Mittelalter der Ausdruck: „La vie privée doit être murée.“³¹ Im deutschsprachigen Raum finden sich dazu diverse mittelalterliche Weistümer, zum Beispiel: „Jedermann hat Frieden in seinem Haus, und wäre auch nur ein Zwirnsfaden darum gezogen.“³² Ein Hausspruch aus Rothenburg o. T. lautet: „Steh fest mein Haus – im Weltgebraus!“³³ Die zahlreichen Rechtssätze zum Hausfrieden, die die in Sprichwörtern vermerkten Sitten wiederholen³⁴, bestimmen das Haus als undurchdringlichen Schutzwall gegen die Außenwelt. Sie zeugen vom Haus als einem Ort, der physische Sicherheit gewährt, sowohl vor Dritten, als auch vor der Obrigkeit³⁵.

Der tiefgreifendste Wendepunkt in der Geschichte der variablen Kontexte und Funktionen des Hauses ist der Übergang vom Haus als Ort der Produktion zum privaten Haus. Dieser Wandel der primären Hausfunktion ist unter der Perspektive zu betrachten, dass die jeweilige Ausgestaltung des häuslichen Innenraums Ergebnis und Bedingung der Ausgestaltung des Außenraums ist. Das vorindustrielle Haus, die Hauswirtschaft, der Staatshaushalt, das Privathaus –

³⁰ Amelung, Knut: Entwicklung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987): Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen. S. 301.

³¹ Ariès, Philippe; Duby, Georges (1985): Histoire de la vie privée. Edition du Seuil: Paris. Bd. 2., S. 19.

³² Kramer, Karl-Sigismund (1950): Haus und Flur im Bäuerlichen Recht. Verlag Bayerische Heimatforschung: München. S. 16.

³³ Bötterle, Karl (Hrsg.) (1949): Deutsche Haussprüche. Bärenreiter Verl.: Raffel/Leipzig. S. 11.

³⁴ Osenbrüggen, Eduard (1857). S. 3.

³⁵ Kramer, Karl-Sigismund (1950). S. 15.

diese Begriffe weisen auf das ineinander greifende Verhältnis zwischen Sonder- und Außenraum hin. Der Übergang vom ökonomischen zum privaten Haus stellt in diesem Sinne den Abdruck einer Entwicklung dar, die sich im Außenraum zugetragen hat und umgekehrt. Indem das Haus als Sonderraum stets spezifische Funktionen erfüllt, spezifische Probleme löst, prägt es seinerseits das Leben im Außenraum.

3. Das Haus als Wirtschaftseinheit

Die Vorstellung vom Haus als Wirtschaftseinheit dominiert bis ins 19. Jahrhundert hinein. Dieses Haus entspricht den Bauernkulturen, welche das „Fundament der europäischen Sozialstruktur“³⁶ darstellen. Das bäuerliche, ökonomische, ganze Haus zeichnet sich vor allem durch selbstständige Bedarfsdeckungswirtschaft aus: „Erzeugung und Verbrauch passen sich hier einander an.“³⁷ Das ökonomische Haus steht unter der Herrschaft eines Hausherrn, der die Hauswirtschaft zentral, also in gewisser Weise planwirtschaftlich organisiert. Diese Aufgabe begründet die vielfältigen und weitgehenden Autoritäten des Hausherrn. Innerhalb des Hauses verfügt er allein über die dort lebenden Menschen und Gegenstände, entscheidet über Produktion und Konsumption gleichermaßen. Die Herrschaft über einen Haushalt stellt sodann die Voraussetzung für die Wahrnehmung politischer Rechte außerhalb des Hauses dar, welche folglich nur dem Hausherrn zukommen. Die Befugnisse des Staats, selbst des absoluten, reichen nur bis zum Haus, dem Herrschaftsgebiet des Hausherrn. Die erste Stufe der Verwaltung ist also bis in die frühe Neuzeit hinein nicht staatlich, sondern häuslich³⁸.

Schon aus dem antiken Griechenland stammen früheste schriftliche Aufzeichnungen über die Ökonomik als Lehre vom Haus (Aristoteles, Xenophon, u.a.). Die dort angelegten Kategorisierungen der Hausgemeinschaft (siehe 3.1.) bleiben über das Mittelalter hinweg bestehen³⁹. Bis ins 17. Jahrhundert hinein existiert ein breites Schrifttum über die Ökonomie als Lehre von der Hauswirtschaft, die ein „nach der uns vertrauten Gliederung der Wissenschaften disparates Wissen“⁴⁰ umfasst. Die so genannte Hausväterliteratur umfasst sowohl Gebet- als auch Kochbücher, behandelt Themen der Kinder- und Untertanenerziehung gleichermaßen wie den Berg- und Weinbau, die Obst-, Fisch- oder Viehzucht, die Witterungskunde, die Imkerei u.v.m. Der gemeinsame Nenner dieses Wissens bezieht sich immer auf das Haus:

³⁶ Brunner, Otto: Das 'Ganze Haus' und die alteuropäische 'Ökonomik'. In: Ders. (1968): Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen. S. 107.

³⁷ Ebd.

³⁸ Brunner, Otto (1968). S. 109f.

³⁹ Rabe, Hannah. In: Ritter, Joachim (Hrsg.) (1974). S. 1018.

⁴⁰ Brunner, Otto (1968). S. 105.

„Die alteuropäische Ökonomik erscheint unter modernen Gesichtspunkten als ein Komplex von Lehren, die der Ethik, der Soziologie, der Pädagogik, der Medizin, der verschiedenen Techniken der Haus- und Landwirtschaft angehören. (...). Daß hinter ihr die innere Einheit des 'Hauses' in der Gesamtheit seines Daseins steht, vermögen wir kaum mehr zu sehen.“⁴¹

Das ganze Haus gibt es heute nicht mehr. Sein schrittweiser Verfall lässt sich am Wandel der Begriffe Wirtschaft und Familie zeigen. Das Wort Familie taucht in der deutschen Umgangssprache erst im 18. Jahrhundert auf. Das, was es von diesem Zeitpunkt an bezeichnet, wurde davor durch die Idee und das Wort des Hauses kommuniziert.⁴² Ebenso ins 18. Jahrhundert fällt die theoretische und praktische Ausformung der Verkehrswirtschaft, die sich wesentlich von der Hauswirtschaft unterscheidet. Ein neues Denken entsteht, das von den Ideen des Marktes, des relativen Wertes und des Kreislaufs (François Quesnay, Adam Smith) geprägt ist und sich als Alternative zu der mittelalterlichen Vorstellung des ganzen Hauses, des rechten Maßes und der Ständeverbundenheit präsentiert (siehe 3.2). Die Verkehrswirtschaft treibt die strukturelle Trennung von Haushalt und Betrieb voran, wobei sich das Haus als Ort der Konsumption, der außerhäusliche Arbeitsplatz als Ort der Produktion konstituiert. Die Bedeutung von Rentabilität erhält der Term Wirtschaftlichkeit erst im 20. Jahrhundert⁴³.

Doch auch heute ist das Haus immer noch ein Ort des ökonomischen Handelns. Eine Produktions- und keine Konsumstätte stellt das Haus für die zahllosen Heimarbeiter dar, häufig wenig ausgebildete Frauen mit Migrationshintergrund. Angela McRobbie weist in ihrem Artikel „Bridging the Gap – Feminism, Fashion and Consumption“ darauf hin, dass die Heimarbeit in den Publikationen der Sozial-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften ignoriert wird. Die Modeindustrie stützt sich beispielsweise in großen Teilen auf gering bezahlte, meist weibliche

⁴¹ Brunner, Otto (1968). S. 106.

⁴² Brunner, Otto (1968). S. 110f.

⁴³ Brunner, Otto (1968). S. 106.

„homeworkers“⁴⁴. Die häusliche Produktion ermöglicht erst jenen Modekonsum, der im liberalen Feminismus positiv gesehen und ausgiebig behandelt wird: „an area of female participation and enjoyment“⁴⁵. Die „homeworker“-Hauswirtschaft ist allerdings völlig in die Kreisläufe der Marktwirtschaft integriert und weist wenig Gemeinsamkeiten mit der Ökonomik auf. Diese zeichnet sich vielmehr durch phasenweise Unwirtschaftlichkeit im Sinne von ungenügender Rentabilität aus, durch lohnlose Arbeit, die dem Erhalt des Vorhandenen dient, auch wenn sich keine Wertsteigerung abzeichnet. Von dieser Negation marktwirtschaftlicher Prinzipien zeugt die Arbeit der Hausfrau des 20. Jahrhunderts, die in gewisser Weise noch ein *oikos* pflegt (siehe 3.3.).

⁴⁴ McRobbie, Angela (1997): Bridging the Gap: Feminism, Fashion and Consumption. *Feminist Review* 55 (Spring), S. 73-89. S. 85.

⁴⁵ McRobbie, Angela (1997). S. 74.

3.1. Das antike *oikos*: Natürliche Notwendigkeit

Über die konkrete Architektur antiker Häuser wusste man lange Zeit wenig – im Gegensatz zur sozialen Architektur der damaligen Hausgemeinschaft. Erst Ausgrabungen in den 1950er Jahren lassen das Lesen von Grundrissen aus der klassischen Zeit zu. Diese zeigen, dass das Haus der klassischen Antike von einem durch Säulenhallen begrenzten Innenhof bestimmt wird, von dem ausgehend weitere Räume und Kammern erschlossen werden⁴⁶. Als *oikos* bezeichnet man sowohl das Haus in seiner Gesamtheit, als auch den Hauptwohnraum des Hauses, in welchem sich „der notwendige Herd für das Heilige Feuer“⁴⁷ befindet. Ein weiterer wichtiger, aber wesentlich kleinerer Raum ist das *andron*, ein mit Liegen ausgestattetes, reines Männergemach, in welchem festliche Trinkgelage (*symposion*) abgehalten werden. Obwohl dieser Raum teilweise mit Mosaiken gefliest ist, lässt sich allgemein kein „Repräsentationsbedürfnis“⁴⁸ aus den antiken Häuserrekonstruktionen ablesen.

Über das Leben im *oikos* berichtet ausführlich der antike Denker Aristoteles, auf dessen Ausführungen ich mich im Folgenden hauptsächlich beziehen werde. Die Lehre vom Haus (*Oikonomika*) stellt bei ihm ein Teilgebiet der Ethik dar, dem vierten Glied der antiken Philosophie neben Logik, Metaphysik und Physik. Die Ethik zerfällt in drei Teilgebiete: die Lehre vom Einzelmenschen, die Lehre vom Haus und die Lehre vom Staat. Allen dreien ist die Frage nach dem organisierenden Prinzip gemein, die im Vergleich mündet und eine Identität der grundlegenden Bauprinzipien konstatiert: „Was die Seele im Körper, ist der Herrscher im Staat, der Hausvater im Hause, das organisierende, die Einheit begründende Prinzip.“⁴⁹ Es handelt sich bei diesem identischen Bauprinzip um ein göttliches, makrokosmisches Prinzip, das sich in den Mikrokosmen des Menschen, des Hauses und des Staates widerspiegelt⁵⁰. Im antiken Denken sind alle

⁴⁶ Siehe Anhang, Abb. 1.

⁴⁷ Hoepfner, Wolfram (Hrsg.) (1999): Geschichte des Wohnens. Band 1: 5000 v.Chr. - 500 n.Chr. Vorgeschichte Frühgeschichte Antike. Deutsche Verlags-Anstalt: Stuttgart. S. 232.

⁴⁸ Hoepfner, Wolfram (Hrsg.) (1999). S. 243.

⁴⁹ Brunner, Otto (1968). S. 114.

⁵⁰ Brunner, Otto (1968). S. 115. Die einzige Verbindung, die die antike Ökonomie zur rationalen Theorie der Marktwirtschaft unterhält, liegt nach Otto Brunner in dem Dogma begründet, „daß ein Absolutes, Göttliches das unbedingt maßgebende Prinzip ist“ (S. 116). Dieses Dogma zeigt sich heute in der Darstellung des Liberalismus als säkularisierten, einem Wirtschaftsgeist (Werner Sombart) folgenden Heilsplan (S. 127).

Erscheinungen der Welt Abbild einer ursprünglichen, göttlichen Idealform. So lehrt die Ökonomik als Teil der Ethik den Hausherrn, sich der idealen Form seiner selbst und sein Haus dem idealen Haus zu nähern.

Einleitend habe ich auf ein Zitat verwiesen, wonach sich erste Sicherungen eines privaten Wohnbereichs auf das Haus als Wirtschaftseinheit beziehen. Auf das griechische *oikos* kann diese Aussage, die den absolutistischen Staat anvisiert, übertragen werden, wenn auch nicht vollständig, da der historische Kontext ein anderer ist. Dass ein gesetzlicher Schutz des *oikos* besteht, ist unbestritten. Dieses Gesetz stellt im antiken Griechenland aber nicht das Ergebnis eines politischen Prozesses, sondern vielmehr seine Bedingung dar:

„Die Mauer des Gesetzes war heilig, (...). Das Aufstellen des Gesetzes war eine vorpolitische Aufgabe; (...). Ohne die Mauer des Gesetzes konnte ein öffentlicher Raum so wenig existieren wie ein Stück Grundeigentum ohne den es einhegenden Zaun; jene umhegte und beherbergte das politische Leben der Stadt, wie dieser das 'private' Leben ihrer Bewohner schirmte und schützte.“⁵¹

Das Gesetz als Mauer grenzt den Bereich der *polis* ab und bildet damit den Bereich des *oikos* als dessen Rückseite. Diese konstitutive Verbindung zwischen *oikos* und *polis* über die präexistente Gesetzesmauer zeigt sich durchweg in Aristoteles Lehren über das Haus. Entsprechend beginnt er seine Ausführungen mit der Bestimmung der Verwaltung des Hauses in Abhängigkeit von der Verwaltung des Stadtstaates:

„Aufgabe der Politik ist es aber, ein Gemeinwesen sowohl von Anfang an zu begründen, als auch von einem (bereits) vorhandenen den richtigen Gebrauch zu machen. Und deshalb ist es offenkundig, daß es auch Aufgabe der

⁵¹ Arendt, Hannah: Der Raum des Öffentlichen und der Bereich des Privaten. In: Dünne, Jörg; Günzel, Stephan (2006) (Hrsg.): Raumtheorie – Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a. M. S. 430f.

Oikonomik sein dürfte, einen Haushalt sowohl zu erwerben, als auch zu gebrauchen.“⁵²

Gründung und anschließender vernünftiger Gebrauch sind sowohl bei der *polis*, als auch beim *oikos* untrennbar miteinander verknüpft. Was die Regierungsform der *polis* bzw. des *oikos* betrifft, weist Aristoteles jedoch auf wesentliche Unterschiede hin. Die *polis* ist eine Gemeinschaft von freien Bürgern, es handelt sich um eine bürgerlich-demokratische Herrschaft. Im Haus dagegen herrscht der Hausherr wie ein Monarch⁵³.

3.1.1. Die Hausgemeinschaft

Nach Aristoteles umfasst das *oikos* als ganzes Haus die Menschen und den (beseelten und unbeseelten) Besitz. Die Tätigkeiten des Hausherrn im Bereich des Besitzes konzentrieren sich ganz auf das Erwerben und Bewahren von Besitz, sowie das Ordnen und Nutzen des Vorhandenen: „Denn er [der Hausherr] muß sowohl imstande sein, ihn [den Besitz] zu erwerben, als auch zu bewahren: Andernfalls ist auch der Erwerb nutzlos.“⁵⁴ Im Bereich der Menschen stellt sich die Lehre vom *oikos* im Wesentlichen als eine Lehre über die Befehlskunst dar, die wiederum der Bewahrung des Besitzes dient. Auf den Hausherrn sind die drei im Haus angesiedelten Gesellschaften oder Stände ausgerichtet: der Ehestand bestehend aus Hausherr und Hausmutter, der Elternstand bestehend aus Eltern und Kindern, der Herrenstand bestehend aus Herr und Gesinde.

Der Hausherr unterhält mit der Hausherrin eine Beziehung der Bildung und Lenkung⁵⁵. Im antiken Griechenland werden Töchter üblicherweise im Alter von etwa 15 Jahren mit doppelt so alten Männern verheiratet⁵⁶. Dem Gatten kommt die Aufgabe und Verantwortung zu, seine Frau so zu bilden, dass sie sich

⁵² Aristoteles: Oikonomika – Schriften zu Hauswirtschaft und Finanzwesen. Übersetzt und erläutert von Renate Zoepffel. Akademie Verlag: Berlin 2006. Rz. 1343a, 6.

⁵³ Aristoteles: Politik I – Über Hausverwaltung und die Herrschaft des Herrn über Sklaven. Übersetzt und erläutert von Eckart Schütrumpf. Akademie Verlag: Berlin 1991. Rz. 1255b, 16.

⁵⁴ Aristoteles: Oikonomika, 1344b, 25.

⁵⁵ Foucault, Michel (1986): Sexualität und Wahrheit Bd. 2 Der Gebrauch der Lüste. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a. M. S. 197.

⁵⁶ Schmitz, Winfried (2007): Haus und Familie im antiken Griechenland. Oldenbourg Wissenschaftsverlag: München. S. 29.

selbstständig und ohne ihn zu behelligen um das Hauswesen kümmern kann. Weil es sich für den Mann nicht gehört, über die Angelegenheiten innerhalb des Hauses Bescheid zu wissen, regiert die Gattin den Haushalt in Abhängigkeit von ihm. Daraus erklärt sich die Maxime der Verwaltung der im Haus ansässigen Menschen: „In dem, was die Menschen angeht, steht an erster Stelle die Sorge für die Frau.“⁵⁷ Der Status der Ehepartner und ihre wechselseitigen Verpflichtungen zeugen von einer deutlichen Asymmetrie. Der Gatte verfügt über persönliche politische Rechte, die Frau erhält ihre lediglich über den Gatten, unter dessen Macht sie steht⁵⁸. Die Befehle des Mannes sollen für sie den Status eines Gesetzes haben⁵⁹.

Zur Kategorie der beseelten Besitztümer gehört auch die Anschaffung und Verwaltung der Sklaven: „Von den Besitztümern ist das erste und notwendigste auch das beste und dem Herrn am nächsten stehende: Das ist aber (bekanntlich) der Mensch. Deshalb muß man sich als erstes taugliche Sklaven beschaffen.“⁶⁰ Das Verhältnis des Hausherrn zum Sklaven ist ein depositsches. Der Status des Sklaven gilt als der Person inhärent und als Teil der makrokosmischen Ordnung: „Wer von Natur nicht sich selbst, sondern als Mensch einem anderen gehört, der ist von Natur Sklave.“⁶¹

Der Elternstand bezieht sich auf die Eltern und die Kinder der Hausherrn. An erster Stelle soll nach Aristoteles die Sorge um die Eltern stehen, „und zwar soll der Mann sich um die Eltern seiner Frau kümmern wie um seine eigenen, die Frau aber ebenso um die des Mannes“⁶². An zweiter Stelle steht die gemeinsame Sorge um die Kinder. Kinder dienen zum einen dazu, „der Natur ihren Tribut zu zahlen“⁶³, zum anderen weist Aristoteles den Hausherrn auch auf eigennützige Gründe hin. Denn die Arbeit, die Vater und Mutter in die Erziehung der Kinder investieren, wird ihnen zurückgezahlt, wenn sie selber alt und nicht mehr im

⁵⁷ Aristoteles: Oikonomika, 1343b, 8.

⁵⁸ Foucault, Michel (1986). S. 185.

⁵⁹ Aristoteles: Oikonomika, 141, 8.

⁶⁰ Aristoteles: Oikonomika, 1344a, 23.

⁶¹ Aristoteles: Politik I, 1254a, 13.

⁶² Aristoteles: Oikonomika, 147, 5.

⁶³ Aristoteles: Oikonomika, 1343, 20.

Vollbesitz ihrer Kräfte sind:

„Was könnte deshalb wichtiger sein und worum könnte ein Mann, (...), sich mehr bemühen, als (nur) mit der besten und wertvollsten Frau Kinder zu zeugen, als Hirten des Alters sozusagen die besten, pflichtbewußtesten Beschützer von Vater und Mutter und Bewahrer des gesamten Hauses.“⁶⁴

3.1.2. Der Imperativ der Notwendigkeit

Das *oikos* stellt sich als die fundamentale Verwaltungseinheit des antiken Griechenlands dar. Es vereint die drei Stände miteinander, die jeweils auf den Hausherrn ausgerichtet sind, der die häusliche Gemeinschaft monarchisch regiert: „Das Haus (Oikos) ist also ein Ganzes, das auf der Ungleichartigkeit seiner Glieder beruht, die durch den leitenden Geist des Herrn zu einer Einheit zusammengefügt werden.“⁶⁵ Das Zusammenleben von Mann und Frau, Eltern und Kindern, Herren und Sklaven zur Bewältigung der Aufgaben der basalen Lebenserhaltung wird als notwendig und natürlich verstanden. Auch der Charakter und Umfang der Hausarbeit ist vom Imperativ der natürlichen Notwendigkeit geprägt⁶⁶.

Hausaktivitäten dienen in erster Linie „dem Zwecke einer Bereitstellung der Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des gesamten täglichen Lebens“⁶⁷ mit dem Ziel der Autarkie. Die wichtigste Aufgabe der Haushaltsführung betrifft nach Aristoteles den Gebrauch der vorhandenen Mittel und nicht die Anschaffung neuer Mittel⁶⁸. Der Tauschhandel ist nur erlaubt, wenn nicht alle zur Lebensführung benötigten Dinge im Haus selbst hergestellt werden können. Ein be-grenzter Vorrat jener Güter, „die für das Leben unerläßlich und für die staatliche und häusliche Gemeinschaft nützlich sind“⁶⁹, darf vorhanden sein. Eine beschränkte Form von Erwerbskunst ist für Aristoteles also naturgemäß. Es

⁶⁴ Aristoteles: Oikonomika, 143, 1.

⁶⁵ Brunner, Otto (1968). S. 112.

⁶⁶ Arendt, Hannah. In: Dünne, Jörg; Günzel, Stephan (2006). S. 423.

⁶⁷ Rabe, Hannah: Haus. In: Ritter, Joachim (Hrsg.) (1974). S. 1007.

⁶⁸ Aristoteles: Politik I, 1256a, 11.

⁶⁹ Aristoteles: Politik I, 1256b, 27.

besteht allerdings die Gefahr, dass die notwendige Erwerbskunst in die gewinnsüchtige Form⁷⁰ abdriftet. Dient der Handel dem puren Selbstzweck, dem Leben im Überfluss oder der Anhäufung von Geld, wird er der verwerflichen Chrematistik zugeordnet⁷¹. Ein chrematistisches Wirtschaften zeugt von einem „widernatürlichen Gebrauch der menschlichen Fähigkeiten“⁷². Reichtum ist nach Aristoteles begrenzt, „denn wahrer Reichtum besteht nicht in Geldvermögen, sondern in den für Haus und Staat benötigten Geräten“⁷³. Diese gebändigte Gemessenheit zeichnet die Hauswirtschaft der Antike aus. Die Begriffe 'natürlich' und 'naturgemäß' verweisen bei Aristoteles gerade nicht auf die rationale, sondern auf die durch den Imperativ der Notwendigkeit begrenzte Wirtschaft⁷⁴.

So wie das ganze Haus die Vorstellung vom privaten Raum der Antike bestimmt, so wird der öffentliche Raum durch die Vorstellung der *polis* geprägt. Für unser heutiges Verständnis wirkt der private Raum des *oikos* so umfassend, dass sich die Frage stellt, welche Aktivitäten denn überhaupt für den öffentlichen Raum verbleiben. Schließlich fällt jene Tätigkeit in den privaten Raum des *oikos*, die in der Moderne das öffentliche Leben stärker prägt als die Politik, nämlich das Erwerbsleben⁷⁵. Wie ist der Außenraum des *oikos* also beschaffen? Auf welche Bedeutung des öffentlichen Raumes bezieht sich der private Raum des *oikos*?

3.1.3. Das *oikos* im Verhältnis zur *polis*

Aristoteles bestimmt den Innenraum des *oikos* als Ort „der Daseinsfristung und täglichen Lebensführung“⁷⁶, während der Außenraum, die Öffentlichkeit also, die *polis* darstellt: „Das Haus ist nämlich ein Teil der Stadt“, die Stadt „eine Ansammlung von Häusern, Grundstücken und Besitztümern“⁷⁷. Das Haus bedingt

⁷⁰ Aristoteles: Politik I, 1257a, 3.

⁷¹ Brunner, Otto (1968). S. 105. Dass die Chrematistik und nicht die Ökonomik die Vorgeschichte der Nationalökonomie bzw. der Wirtschaftswissenschaften darstellt, ist laut Brunner weitgehend anerkannt. Als Erbe der Idee der Ökonomik als kollektives und dem Erhalt dienenden Haushalten kann man laut Hannah Arendt das staatliche Regieren seit dem 19. Jahrhundert betrachten: Die Tätigkeit des Staates reduziert sich auf „ein sich über die ganze Nation erstreckendes Haushalten“ (Arendt. In: Dünne; Günzel, S. 426f.).

⁷² Salin, Edgar (1951): Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Mohr Siebeck: Tübingen. S. 19.

⁷³ Salin, Edgar (1951). S. 13.

⁷⁴ Salin, Edgar (1951). S. 19.

⁷⁵ Arendt, Hannah. In: Dünne, Jörg; Günzel, Stephan (Hrsg.) (2006). S. 425.

⁷⁶ Rabe, Hannah: Haus. In: Ritter, Joachim (Hrsg.) (1974). S. 1015.

⁷⁷ Aristoteles: Oikonomika, 1342a1, 10.

jene bürgerliche Gesellschaft, welche sich zu einem „über das tägliche Bedürfnis hinausgehenden Zweck“⁷⁸ gebildet hat. Der nicht-häusliche Teil des Lebens ist der bürgerlich-politischen Betätigung vorbehalten, welche das höchste Ansehen genießt. In der Öffentlichkeit der *polis* findet das nur mit der philosophischen Existenz vergleichbare wahrhaft freie Leben statt⁷⁹. Der Bezugspunkt zwischen *oikos* und *polis* ist die Tatsache, „daß die Beherrschung der Lebensnotwendigkeiten innerhalb eines Hauses die Bedingungen für die Freiheit der Polis bereitstellte“⁸⁰. Nur der Hausherr verfügt über die notwendige Muße, sich um die Angelegenheiten der *polis* zu kümmern⁸¹. Grundbesitzer kann nur sein, wer über den Status des Bürgers verfügt und nur wer Bürger ist, kann sich politisch betätigen. Die *polis* als die Welt außerhalb des ganzen Hauses kann also als „die kleine Welt der Grundbesitzer“⁸² beziehungsweise der Hausherrn beschrieben werden.

Anders als für den Hausbesitzer präsentiert sich das Haus für alle anderen Mitglieder nicht als Voraussetzung des wahrhaft freien Lebens in der *polis*. Die vielen „Hausleute“⁸³ (Frauen, Sklaven, Fremde, besitzlose Handwerker) führen ein völlig auf das Haus beschränktes Leben. „[D]aß ein nur in der Enge des Familienhaushalts verbrachtes Leben wesentlicher menschlicher Möglichkeiten beraubt ist“⁸⁴ stellt die vorherrschende Überzeugung dar. Obwohl ein Leben außerhalb der Öffentlichkeit und folglich innerhalb der Privatheit des Hauses einen den Großteil der Polisbewohner betrifft und vielfältige, anspruchsvolle Tätigkeiten umfasst, gilt es „als ein des Menschen unwürdiges, als ein unmenschliches Leben“⁸⁵. Giorgio Agamben weist in „Homo sacer – Die souveräne Macht und das nackte Leben“ einleitend darauf hin, dass die antike griechische Sprache für das Privatleben innerhalb des *oikos* das Wort *zoe* verwendet, das im Gegensatz zum Wort *bios* ein unqualifiziertes Leben meint. Es erschöpft sich im schieren

⁷⁸ Rabe, Hannah: Haus. In: Ritter, Joachim (Hrsg.) (1974). S. 1008.

⁷⁹ Arendt, Hannah (1960): Vita activa oder Vom tätigen Leben. W. Kohlhammer Verlag: Stuttgart. S. 33.

⁸⁰ Arendt, Hannah. In: Dünne, Jörg; Günzel, Stephan (2006). S. 423.

⁸¹ Foucault, Michel (1986). S. 194.

⁸² Ebd.

⁸³ Schmitz, Winfried (2007). S. 16.

⁸⁴ Arendt, Hannah. In: Dünne, Jörg; Günzel, Stephan (2006). S. 426.

⁸⁵ Arendt, Hannah. In: Dünne, Jörg; Günzel, Stephan (2006). S. 431.

Dasein und der Reproduktion und ist Menschen wie Tieren gemein⁸⁶.

⁸⁶ Agamben, Giorgio (2002): Homo sacer – Die souveräne Macht und das nackte Leben. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a.M. S. 11f.

2.1.2. Das mittelalterliche Haus: Ständische Angemessenheit

Im europäischen Mittelalter bleibt das Haus als Ort des Wirtschaftens und als erste Stufe der Verwaltung erhalten. Die Menschen leben zum Großteil als Bauern auf dem Land, wenige als Geistliche in Klöstern, als Handwerker oder Händler in frühstädtischen Strukturen oder als Gesinde in adeligen Burgesellschaften.

Das ländlich-bäuerliche Haus ist ein Wohnstallhaus, in welchem Mensch und Vieh unter einem Dach leben⁸⁷. Die zumeist rechteckige Wohnfläche unterteilt sich in zwei oder drei unterschiedlich große Bereiche, den Wohn-, Stall- und Werkstattbereich. Insgesamt ist das Haus so angelegt, „dass die vorherrschende Windrichtung die Ausdünstungen des Stalls möglichst nicht in den Wohnteil“⁸⁸ treibt. Zum Wohnraum gehören kleine rechteckige oder dreieckige Lichtöffnungen, mit Brettern oder Flechtmatten bedeckter Lehmfußboden, die Herdstelle auf einem Steinpflaster, Bänke, Truhen, Schemel, Ton- oder Holzgeschirr und die sechs bis zehn Bewohner, die hier schlafen, kochen, essen und arbeiten⁸⁹. Was den Hauskontext betrifft, so wird ein Übergang von Einzelhöfen und kleinen Weilern hin zu Dörfern angenommen⁹⁰. Diese bestanden aus etwa einem Dutzend umfriedeter Höfe (Wohnstallhaus, Scheune, Nebengebäude), ergänzt durch eine Kirche, einen Brunnen und einen Friedhof⁹¹.

Im Gegensatz zum mehrheitlich ländlich-argarischen Wohnen im Wohnstallhaus, entstehen in den wenigen Großsiedlungen und Städten Gebäude, die ausschließlich handwerklichen Tätigkeiten, wie Glasherstellung, Goldschmiedearbeiten und Geweihverarbeitung, vorbehalten sind. Ab dem 13. Jahrhundert etabliert sich von den Städten ausgehend die Steinbauweise als Alternative zum ausschließlichen Bauen mit Holz (Verhinderung von Stadtbränden), außerdem lassen sich mehrgeschossige Häuser nachweisen⁹². Eine Wohnform, in der Stall- und Wohnbereich schon früh getrennt werden, stellt das adelige Wohnen in

⁸⁷ Siehe Anhang, Abb. 2.

⁸⁸ Fuhrmann, Bernd; Meteling, Wencke; Rajkay, Barbara; Weipert, Matthias (2008): Geschichte des Wohnens – Vom Mittelalter bis heute. WBG: Darmstadt. S. 12.

⁸⁹ Fuhrmann, Bernd et. al. (2008). S. 14.

⁹⁰ Ebd.

⁹¹ Fuhrmann, Bernd et. al. (2008). S. 42.

⁹² Fuhrmann, Bernd et. al. (2008). S. 20.

Burgen dar (Turm als Wohngebäude, Vorburg für Handwerker und Tiere). Dort entsteht eine differenzierte Raumnutzung, beispielsweise ein Saal, eine Küche und ein Schlafzimmer⁹³. Die Verteilung von Personen und Tätigkeiten auf bestimmte Räume überträgt sich ab dem 12. Jahrhundert in geringerem Umfang auch auf die Häuser der einfachen Bevölkerung⁹⁴.

3.2.1. Die Wohn- und Rechtsgemeinschaft

Die in dorfrechtlichen Quellen des Mittelalters vorzufindende „unendliche Masse“ von Bestimmungen bezüglich des Hauses zeugen nach Osenbrüggen von „der Idee des Wohnhauses, wie sie einst so stark war“⁹⁵. Er verweist auf die Vielfalt gewohn- und gemeinrechtlicher Bestimmungen, die am Haus ansetzen. Sie betreffen nicht nur den Platz der Mutter am Feuer oder die Aufnahme von Fremden, sondern auch den Umgang mit Haushahn und Haushund. Nicht am Individuum, sondern an der „komplexen Einheit Haus“⁹⁶ richtet sich während des Mittelalters die rechtlich-sittliche Organisation aus. Wie schon erwähnt, stellt bereits Tacitus in seiner Beschreibung der Germanen das Haus als „ein für sich abgeschlossenes Ganze[s]“⁹⁷ dar. Diese Vorstellung hält sich bis über das Spätmittelalter hinaus. Das Haus gilt während dieser Zeit als „Elementarbaustein“⁹⁸ der Gesellschaft. Für die Menschen, die es beherbergt, ist es Betriebs- und Wohnort in einem, aber auch Identitäts- und Rechtsvermittler. So verweist Renate Blickle auf eine Auseinandersetzung zwischen Hohenaschauer Bauern und ihren Obrigkeiten, in welcher die Bauern die Vorstellung hausloser Vagabunden als wirkungsvolle Abschreckung nutzen, um ihre Hauswirtschaften von den Forderungen der Obrigkeiten zu entlasten. Als rechte Ordnung gilt eine Ordnung von Häusern⁹⁹.

Wohnen stellt die Voraussetzung für die Wahrnehmung der Rechte der

⁹³ Fuhrmann, Bernd et. al. (2008). S. 15.

⁹⁴ Fuhrmann, Bernd et. al. (2008). S. 29.

⁹⁵ Osenbrüggen, Eduard (1857). S. 2.

⁹⁶ Blickle, Renate: Hausnotdurft – Ein Fundamentalrecht in der altständischen Ordnung Bayerns. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987): Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen. S. 57.

⁹⁷ Osenbrüggen, Eduard (1857). S. 1.

⁹⁸ Blickle, Renate. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 57.

⁹⁹ Ebd.

Gemeinschaft, für die politische Existenz im Gegensatz zum rechtslosen, nackten Leben dar¹⁰⁰. Überdeutlich erscheint dieser Status des Hauses in den mittelalterlichen Verordnungen zur Hauszerstörung. Die Hauszerstörung ist ein Mittel den Schutz Hausfriedens zu brechen. Denn selbst ein verfolgter Straftäter genießt innerhalb seines Hauses absoluten Schutz, den „kein Gegner und kein Staatsdiener verletzen durfte“¹⁰¹. Mit der Zerstörung des Hauses steht der Bestrafung des Geächteten nichts mehr im Weg, gleichzeitig wird jener aus der Wohn- und damit aus der Rechtsgemeinschaft verstoßen. Außerhalb des häuslichen Raums kann einer Person physische Unversehrtheit nicht gewährleistet werden, wie ein mittelalterliches Weistum deutlich macht: „Wenn du auf freiem Wege deinem Feinde begegnest, so magst du ihm schaden, wenn du kannst; flieht er in ein Haus oder in einen Hof, so bleibe er dort ohne Schaden.“¹⁰² Der nicht-häusliche Raum ist ein rechtsfreier Raum. Die daraus resultierende zentrale Stellung des Sonderraums Haus und die Abwesenheit der modernen (und antiken) Trennung zwischen privat (*oikos*) und öffentlich (*polis*) verdeutlicht der Begriffsgebrauch von 'Haus'. Es wird ersetzend verwendet für Gefolgschaft, Volk, Wohnstätte, Geschlecht, Lebens-werk, Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft¹⁰³.

Die Regierungsform der christlichen Feudalstaaten des hohen Mittelalters basiert auf Gottesgnadentum. Wie im antiken Griechenland geht also das Recht, zu dessen Ausführung ein Herrscher bestimmt wird, dem Herrscher voraus. Er erhält sein Amt von Gott und ist in seiner Tätigkeit an die Gebote des Christentums gebunden¹⁰⁴. Der Herrscher regiert über Lokalgewalten, über „Grundherrschaften adeliger Herren mit ihren Burgen“¹⁰⁵. Diese Lokalgewalten verstehen sich als Untertanen, zum einen gegenüber dem Herrscher über eine Treuebindung, zum anderen gegenüber dem übergeordneten Recht: „Treue ist aber, (...), nur im Rahmen des rechtlich-sittlich Zumutbaren möglich.“¹⁰⁶ Einem gegen das Recht

¹⁰⁰ G. Agamben betrachtet das Kategorienpaar von nacktem Leben / politischer Existenz als Fundament der abendländischen Politik. Agamben, Giorgio (2002). S.18.

¹⁰¹ Fischer, Ernst (1957): Die Hauszerstörung als strafrechtliche Maßnahme im deutschen Mittelalter. W. Kohlhammer Verlag: Stuttgart. S. 148.

¹⁰² Kramer, Karl-Sigismund (1950): Haus und Flur im Bäuerlichen Recht. Verlag Bayerische Heimatforschung: München. S. 13.

¹⁰³ Rabe, Hannah. In: Ritter, Joachim (Hrsg.) (1974). S. 1018.

¹⁰⁴ Brunner, Otto (1968). S. 165f.

¹⁰⁵ Brunner, Otto (1968). S. 165.

¹⁰⁶ Ebd.

der Christenheit oder gegen die Sitten verstoßenden Herrscher kann folglich in Eigenmacht militärisch Widerstand geleistet werden, was, so Brunner, nicht selten geschieht¹⁰⁷. Die Zuständigkeit der Obrigkeiten reicht bis zur Grenze des Hauses, die durch die Dachtraufe räumlich bestimmt wird, genauer durch den „Tropfenfall, die Linie also, die sich auf dem Boden abzeichnet, wenn bei einem Regenguss das Wasser über die Ränder des Daches rinnt“¹⁰⁸. Dort regiert der Hausherr über die Hausgemeinschaft „und die ganze Wucht des alten Gewohnheitsrechtes ist auf seiner Seite“¹⁰⁹. Wer gegen den Hausfrieden verstößt, beispielsweise durch einen Einbruch, ist dem Hausherrn ausgeliefert: „Es steht in der Gnade des Hausbesitzers, ihn zu töten oder laufen zu lassen.“¹¹⁰

3.2.2. Der Imperativ der Angemessenheit

Der Hausherr regiert das Haus als Wirtschaftseinheit. Auch hier fungiert der christliche Glaube als ein der weltlich-konkreten Herrschaft übergeordnetes Regelungssystem. Es herrscht die Vorstellung von einem göttlichen, rechten Prinzip, an dem alle Tätigkeiten auszurichten sind, auch diejenigen der Haushaltung. Die mittelalterliche Hauswirtschaft steht in diesem Sinne in der Tradition des antiken *oikos*. Die wichtigste Gemeinsamkeit betrifft die Vorstellung einer Grenze von häuslicher Produktion und Konsumption. Bei Aristoteles herrscht der Imperativ der natürlichen Notwendigkeit, die Ökonomik des Mittelalters reguliert ihr Handeln durch die Vorstellung von gottgewollter ständischer Angemessenheit. Dies zeigt sich sehr deutlich in der Norm der Hausnotdurft.

Am Beispiel des Landesrechts des spätmittelalterlichen altbayerischen Staats untersucht Renate Blickle das Konzept der Hausnotdurft. Die Hausnotdurft bestimmt den „konkrete[n] materielle[n] Bedarf an Konsum- und Wirtschaftsgütern“¹¹¹, die einem Haushalt zustehen. Das Prinzip wird auf alle Stände angewandt¹¹². Zeitgenössisch formuliert heißt das: „[D]ie Maaß bestehet in

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Kramer, Karl-Sigismund (1950). S. 8.

¹⁰⁹ Kramer, Karl-Sigismund (1950): Haus und Flur im Bäuerlichen Recht. Verlag Bayerische Heimatforschung: München. S. 15.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Blickle, Renate. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 53.

¹¹² Ebd.

deme, daß der Vogel nach dem Nest geurtheilt wird, (...).“¹¹³ Dass die Hausnotdurft alle Stände betrifft, verweist auf die Vorstellung einer gewissen Gleichheit aller vor dem Gesetz und den Sitten. Es wird nicht als Widerspruch empfunden, dass der konkrete materielle Bedarf völlig ungleich ausfällt: „Die 'Schloßnotdurft' des Adeligen unterscheidet sich selbstverständlich von der Hausnotdurft seines Untertanen; denn jede Notdurft ist eine 'standesgemäße'.“¹¹⁴

Das Prinzip der Hausnotdurft bezieht sich beispielsweise auf die Nutzung der Gemeindewiese, die Allmende, und den das Dorf umgebenden Wald. Es darf nur soviel Vieh auf die Gemeindewiese getrieben werden, wie jemand braucht, um seine standesgemäße Hausnotdurft zu decken. Im Wald darf nicht mehr Holz geschlagen werden, als für das eigene Haus notwendig ist. Auch der in geringem Umfang existierende mittelalterliche Handel orientiert sich an der Hausnotdurft der Wirtschaftseinheit Haus. Auf dem Markt dürfen beispielsweise nur solche Handwerker Garn und Wolle kaufen, die diese Rohmaterialien zur Deckung ihrer eigenen standesgemäßen Hausnotdurft verarbeiten.

Fron- oder Scharwerksarbeit wird die Arbeit genannt, die ein Untertan seinem Herrn gegenüber zu leisten hat, um dessen standesgemäße Hausnotdurft sicherzustellen. Sie umfasst beispielsweise den Hofbau (Hofbaufronen), Reparaturen (Handfronen), Getreidetransporte (Fuhrfronen) oder Textilarbeiten (Spinnfronen). Als überflüssiger Luxus und der adeligen Hausnotdurft nicht entsprechend gelten Fronarbeiten etwa zum Bau von Stadthäusern oder zusätzlichen Lustschlössern¹¹⁵. Auch die zahlreich belegten Tendenzen des Adels, ihre Hofwirtschaften zu spezialisieren, sie beispielsweise in Textilbetriebe, Bierbrauereien oder Ziegelbrennereien zu verwandeln, werden rechtlich mithilfe der Hausnotdurftsnorm bekämpft. Große Mengen eines Guts herzustellen, die den eigenen Bedarf um ein Vielfaches übersteigen, ist mit der Vorstellung der Regulierung von Produktion und Konsumption durch Stand und Hausgemeinschaft nicht zu vereinen.

¹¹³ Caspar von Schmid, Commentarius oder Auslegung des Chur-Bayerischen Land-Rechts (1747). Zitiert in Blickle, Renate. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 54.

¹¹⁴ Blickle, Renate. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 54.

¹¹⁵ Blickle, Renate. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 49.

3.2.3. Öffentlichkeit der 'Privatverhältnisse'

Gerichtliche Auseinandersetzungen über die Hausnotdurft sind Blickle zufolge zahlreich, da die Forderungen der Landesherren häufig von den Bauern als unangemessen oder als ihre eigene Lebensgrundlage gefährdend betrachtet werden. Blickle zitiert den Kommentar einer landrechtlichen Bestimmung aus dem 17. Jahrhundert, wonach die Bauern durch ihre Herrn nicht „auf das Blut auszusaugen sind“¹¹⁶. Dass jedem angemessene Nahrung zukommen soll, ist ein altes anerkanntes Weistum. Gefährden herrschaftliche Bestimmungen die Existenzgrundlage der Untertanen, darf Beschwerde „mit starkem moralischem Gewicht“¹¹⁷ eingelegt oder Widerstand geleistet werden. Aus der Betrachtung der gerichtlichen Fronauseinandersetzungen schließt Blickle, dass die Praxis einen „weitgehenden gesellschaftlichen Konsens und Öffentlichkeit von jedermanns 'Privatverhältnissen'“¹¹⁸ voraussetzt. Die Auseinandersetzungen betreffen als unrechtmäßig erachteten Luxus, Wucher und Ausbeutung der Bauern. Auffällig ist jedoch, dass die jeweiligen Hausnotdürfte in den Verhandlungen keiner weiteren Präzisierung bedürfen¹¹⁹. Der von Blickle nur in Anführungszeichen verwendete Begriff der 'Privatverhältnisse' bezieht sich auf die Herkunft, die die ständische Verortung, auch die feinen Nuancen innerhalb der Stände und somit die konkrete Hausnotdurft bestimmt. Als privat im Sinne von verschleierbar oder verschleierungswürdig gelten diese Informationen im Mittelalter nicht.

Die Rechtssätze zur Hausnotdurft verhindern eine mögliche Abkehr von der durch ständische Angemessenheit geprägten Hauswirtschaft hin zu einer Außen- und Handelswirtschaft¹²⁰. Durch die feste Verortung des Menschen in einem ganzen Haus und die Regulierung der Produktion wird Spezialisierung und Handel verhindert. Insofern stellt die abgeschlossene Hauswirtschaft die strukturelle Voraussetzung für die ständisch begrenzte und unter allgemeiner Aufsicht stehende Bedarfsdeckungswirtschaft dar.

¹¹⁶ Caspar von Schmid, Commentarius oder Auslegung des Chur-Bayerischen Land-Rechts (1747). Zitiert in Blickle, Renate. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 45.

¹¹⁷ Blickle, Renate. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 54.

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Blickle, Renate. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 47.

3.3. Das Haus der Hausfrau: Mütterliche Selbstvergessenheit

Die Theorie und Praxis der Hauswirtschaft ist heute noch vorzufinden. Ihre Prinzipien konzentrieren sich allerdings auf eine einzelne Person: die Hausfrau. Die von Brunner identifizierten Merkmale der Ökonomik im Zeitalter der Markt- oder Verkehrswirtschaft, welche er allerdings lediglich bei der traditionellen Bauernwirtschaft ausmacht, lassen sich auf die Tätigkeit der Hausfrau übertragen. Sie zieht sich aus den Marktverflechtungen weitgehend zurück, sie kann „Wirt, Hausherr, Pfleger im älteren Sinne sein, der über die hier vereinigten Menschen, Produktionsmittel, Verbrauchsgüter verfügen kann, der Produktion, Arbeitseinsatz und Konsumption gleichzeitig zu regeln vermag“¹²¹, und ihre Arbeit ist Lohnlos. In dieser Hinsicht kann das Haus der Hausfrau als in sich geschlossen und 'ökonomisch' betrachtet werden. Anders als in der Antike und im Mittelalter handelt es sich dabei nicht um eine dem ganzen Haus entsprechende Hauswirtschaft, sondern um ein nur die Kernfamilie betreffendes Wirtschaften. Dieses Wirtschaften im Sonderaum Haus wirkt im Gegensatz zu dem im Außenraum, wo Spezialisierung, Handel und relative Werte regieren, fast anachronistisch. Schließlich herrscht heute die Ansicht, der Markt könne die meisten der im Haus anfallenden Arbeiten übernehmen und dabei sogar höhere Qualität und Quantität bereitstellen. Doch welches Verhältnis besteht zwischen dem Privathaushalt und dem Marktgeschehen tatsächlich? Inwiefern stellt das Haus die Bedingung von spezialisierter Produktion dar?

3.3.1. Phantom Hausarbeit

„Jedes Handwerk konzentriert den Werktätigen um einen einzelnen Gegenstand, (...). Der Mensch ist selbst bei lebhaftester Tätigkeit gesammelt und unzerspalten. Hausfrauenberuf aber ist aufgelöste Arbeit!“¹²² So wird zur Beschreibung der Wahrnehmung von Hausarbeit aus Erna Meyers 1928 erschienen Werk „Der neue Haushalt“ zitiert. Ein Arbeiter, der einer aus der Arbeitsteilung resultierenden Tätigkeit nachgeht, ist nach Meyer konzentriert, gesammelt und unzerspalten. Er muss nur eine einzige Aufgabe gut erfüllen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Die Hausfrau dagegen leistet eine vorarbeitsteilige Arbeit: die 'ganze

¹²¹ Brunner, Otto (1968). S. 107f.

¹²² Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988): Arbeitsplatz Haushalt – Zur Theorie und Ökologie der Hausarbeit. Dietrich Reimer Verlag: Berlin. S. 9f.

Arbeit', die dem ganzen Haus entspricht und die „ganze Frau“¹²³ verlangt. In dieser Perspektive erscheint die Hausarbeit als umfassende und homogene Tätigkeit, Meyer betrachtet sie jedoch als aufgelöst und das „weibliche Gehirn“¹²⁴ zerteilend, weil sie so viele unterschiedliche Bereiche umfasst. Eine Hausfrau führt viele als homogen geltende Berufe gleichzeitig aus, sie ist z.B. Köchin, Kindererzieherin und Altenpflegerin. In Meyers Ausführungen zeigt sich einerseits die Sehnsucht nach Einheit, Ungespaltenheit und Konzentration, andererseits wird deutlich, dass die Wahrnehmung einer Tätigkeit als gespalten oder ungespalten historisch relativ ist. Paradoxerweise erscheint die Ökonomik erst in Anbetracht von Arbeitsteilung und Spezialisierung als uneinheitliche, heterogene Aktivität.

Als Ort der Arbeit wird das Haus im Zeitalter der Arbeitsteilung nicht gesehen. Dies zeigen zum Beispiel die nationalen und internationalen Normen zum Haus- und Städtebau¹²⁵. In der 1933 auf dem IV. Kongress der CIAM (*Congrès Internationaux d'Architecture Moderne*) unter dem Einfluss von Le Corbusier verabschiedeten Charta von Athen wird die städtische Funktionstrennung von Arbeit, Wohnen, Freizeit und Verkehr postuliert. Die Charta gilt als Reaktion auf das Wohnungselend im Zeitalter der Industrialisierung, als Gewerbe- und Wohnraum „durchmischt“¹²⁶ existierten. Auf der Charta von Athen basiert die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1962, welche u.a. die Wohngebiete abseits von den Gewerbeflächen einer Gemeinde organisiert. Beide Verordnungen setzen Wohnen und Arbeiten in Opposition zueinander. Sie fördern die Homogenität der Wohngebiete und gleichzeitig die Konzentration der anderen Institutionen einer Gemeinde, wie beispielsweise Behörden, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten und Schulen, abseits der Wohngebiete. Wohnen und damit gleichzeitig der Arbeitsplatz der Hausfrau werden an die Peripherie verlegt. Diese Anordnung wiederholt sich innerhalb des Hauses, wo Wohnungsbaugesetze für die Küche eine Lage nach Norden und auf der Lärmseite vorschreiben, außerdem ist eine

¹²³ Haase, Ricarda (1992): „Das bißchen Haushalt ...“? Zur Geschichte der Technisierung und Rationalisierung der Hausarbeit. Veröffentlichung des Museums für Volkskultur in Württemberg: Stuttgart. S. 30.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ Dörhöfer, Kerstin; Ulla, Terlinden: Orte und Räume der Hauswirtschaft. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 285.

¹²⁶ Dörhöfer, Kerstin; Ulla, Terlinden. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 286.

Größe von acht Quadratmetern vorgesehen (Wohnzimmer: 18-20 Quadratmeter)¹²⁷. Dörhöfer und Terlinden sagen in ihrem Aufsatz „Orte und Räume der Hauswirtschaft“ über die Küche, sie sei „*der* Raum in der Wohnung, der diese Bezeichnung am meisten verdient, mehr als Kinderzimmer, Schlafzimmer, Wohnzimmer“¹²⁸ (kursiv im Original, L.C.). Die Autorinnen bestimmen das Haus als *oikos*, als Ort des häuslichen Wirtschaftens, während die den Hausbau betreffenden Verordnungen und Charten das Haus als Ort bestimmen, an dem nicht gearbeitet wird: „Architektur war immer ein Herrschaftsmittel par excellence, (...).“¹²⁹

Die Neubestimmung des Hauses als Konsum-, Freizeit- und Beziehungsraum korrespondiert mit den seit den 20er Jahren existierenden Bemühungen, den Haushalt zu rationalisieren und technisieren, sodass „die mühelose Bewältigung des 'verbleibenden Restes'“¹³⁰ nur eine Frage der richtigen Organisation ist. Die Hausfrau des rationalisierten Haushalts wird in Bildern inszeniert, die zeigen, wie sie scheinbar nebenbei die technischen Geräte des Haushalts bedient, ein Untertitel lautet: „Was hast du eigentlich den ganzen Tag getan?“¹³¹ In Anbetracht der Rationalisierung wird Hausarbeit zu einer inexistenten Arbeit, zu einer Arbeit zweiten Ranges. Diesem Status entspricht, dass die sie nicht sozial abgesichert ist und auch keinen Niederschlag im Bruttosozialprodukt findet¹³². Die Arbeit in der Hauswirtschaft zählt nicht zu den Leistungen der Volkswirtschaft. Sie wird folglich nicht nur von den Frauen als uneinheitlich wahrgenommen, im Diskurs der volkswirtschaftlichen, sozial- und baupolitischen Steuerung stellt sie eine uneigentliche Arbeit dar. Sie ist ein Phantom¹³³.

¹²⁷ Dörhöfer, Kerstin; Ulla, Terlinden. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 288.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Gleichmann, Peter R. (1976): Wandel der Wohnverhältnisse, Verhäuslichung der Vitalfunktionen, Verstädterung und siedlungsräumliche Gestaltungsmacht. Zeitschrift für Soziologie, Jg. 5, Heft 4, Oktober 1976, S. 319.

¹³⁰ Methfessel, Barbara: ...entscheidend bleibt die Arbeitskraft der Frau. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 55.

¹³¹ Siehe Anhang, Abb. 3.

¹³² Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 8.

¹³³ Ostner, Ilone: Phantom Hausarbeit. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 86

3.3.2. 'Vermarktwirtschaftlichung'

In einer 2009 im Internet veröffentlichten „Agenda 2030“ liefert die Freie Demokratische Partei (FDP) folgenden Vorschlag zum Thema Hausarbeit:

„Die Hausfrauenarbeit ist heute ein Vollzeitjob. Die Leistungen werden nicht genügend anerkannt und meistens als selbstverständlich hingenommen. (...). Diese Hausfrauenarbeit könnte künftig von den Männern so belohnt werden, dass die Frauen dafür Geld bekommen. Von diesem Geld sind müssen [sic] dann die Frauen Beiträge an die Gesundheits- und Arbeitslosenversicherung abführen. So entstünden neue Einnahmen. Für wie viele Stunden die Frauen Geld bekommen und wie hoch die Beiträge sind, kann von einem Ausschuss geklärt werden.“¹³⁴

Davon abgesehen, dass man offensichtlich nicht davon ausgeht, dass eine Frau ihren Mann für die Hausarbeit bezahlen könnte, oder ein Mann seinen Mann, oder eine Frau ihre Frau, wird hier im Kern die 'Vermarktwirtschaftlichung' der Hauswirtschaft vorgeschlagen. Einige – wohlgemerkt nicht alle – häusliche Tätigkeiten würden demnach zum Status der volkswirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhoben und in die daran gekoppelten Sozialsysteme integriert. Man ersetzt die Hausgemeinschaft durch ein Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis. Dem im Zitat erwähnten Ausschuss käme die schwierige Aufgabe zu, zu entscheiden, welche Tätigkeiten die Hausarbeit umfasst und welche nicht. Dass man diesen Bereich nicht auch den Mechanismen von Angebot und Nachfrage überlässt, zeigt, dass der Vorschlag eine Übertragung marktwirtschaftlicher Prinzipien nur vortäuscht. Die tatsächliche Übertragung der Marktwirtschaft auf den Haushalt setzt voraus, dass die in einer Hausgemeinschaft lebenden Personen flexibel auseinander gehen, wenn sich nutzenmaximierende Alternativen am Hausgemeinschaftsmarkt ergeben. Ein Satz

¹³⁴ o.V.: FDP-Reformprogramm 2030 [www].

wie „Mein Heim ist meine Welt“¹³⁵, der an die Vorstellung des ganzen Hauses anknüpft, dürfte keinen Sinn mehr ergeben.

3.3.3. Haus- und Verkehrswirtschaft

Der wahrscheinlich ausschließlich zu Zwecken des Wahlkampfs dienende Vorschlag der FDP unterschätzt die Tatsache, dass die phantomhafte Hauswirtschaft zur omnipräsenten Verkehrswirtschaft in einem Verhältnis der Umkehrung steht. Dieses Verhältnis ist aus marktwirtschaftlicher Perspektive essentiell. Die Arbeit der Hausfrau orientiert sich im Gegensatz zur Arbeit am Markt nicht am Kriterium der Rentabilität. In ihrer Logik zielt die Wertsteigerung nicht auf einen Verkauf und eine Gewinnausschüttung in finanzieller Form ab. Vielmehr erscheint jegliches Erschaffen ohne dessen Erhalt nutzlos¹³⁶. Wie beim antiken *oikos* besteht keine Alternative zum Bewahren und Erhalten des Haushalts, denn der Nutzen zieht sich aus dem Erhalt. Ein Tauschwert des Haushalts kann deshalb nicht ermittelt werden. Die Hausfrau ist darüber hinaus kein *homo oeconomicus* in dem Sinne, dass sie eigeninteressiert handelt. Ihr Nutzenmaximierungskalkül ist kollektiv, es weitet sich auf die Hausgemeinschaft aus und bringt ihrer Person damit die Eigenschaft der Selbstvergessenheit ein. Jegliche Bemühungen sind auf andere bezogen, jegliche Befriedigung nährt sich aus der der Anderen¹³⁷.

¹³⁵ Siehe Anhang, Abb. 4.

¹³⁶ Aristoteles: Oikonomika. 1344b, 25.

¹³⁷ Ostner, Ilone. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 92.

Die Frage, ob es für die Hausfrau gewinnbringender wäre, die Familie zu verlassen und alleine zu leben, steht außerhalb der hier waltenden Logik, die das Gegenteil der Logik des individuell-eigennützig handelnden Subjekts der neoklassischen Wirtschaftstheorie darstellt. Aus dessen Perspektive zeigt sich lediglich „das schlechte Geschäft heutiger Elternschaft“¹³⁸. Ihr realer Niederschlag gilt heute als Grund für sinkende Kinderzahlen. Die individuell-eigennützige Entscheidung der Marktteilnehmer gegen einen Familienhaushalt stellt jedoch ob seiner Kurzfristigkeit ein volkswirtschaftliches Problem dar: Es droht ein Mangel an nachfolgenden Produzenten und Konsumenten. In der Eigenschaft, eben jene Konsumenten und Produzenten hervorzubringen (Reproduktions- und Sozialisationsfunktion¹³⁹), kommt dem Hausfrauenhaushalt ein unermesslicher Wert für die Volkswirtschaft zu. Daher rührt auch seine heutige Legitimation, die in dem „unbestrittenen gesellschaftlichen Bedarf an Hausarbeit“¹⁴⁰ zum Ausdruck kommt.

Mit dem Verfall des 'ganzen Hauses', mit der Verschiebung der Produktion vom Haus auf die Industrie, wird das Haus der Hausfrau zum „Auffangbecken für nicht-, noch nicht oder nicht mehr Erwerbstätige“¹⁴¹. Es ist der andere Pol, zu dem die Erwerbstätigen abends zurückkehren. Der Übergang zwischen den beiden in ihrer Logik so unterschiedlichen Bereichen, dem der Marktwirtschaft und dem der Hauswirtschaft, vollzieht sich laut A. Murcott ritualhaft im „cooking for homecoming“¹⁴². Das Zubereiten des Abendessens „läuft der Zeit des Heimkehrers entgegen“¹⁴³. Es ordnet sich dem Rhythmus der Verkehrswirtschaft unter, weshalb eine der verschiedenen Erwartungen, die an das Abendessen gestellt werden, das unkomplizierte Aufwärmen ist. Das Aufwärmen und Verspeisen der Mahlzeit repräsentiert „so etwas wie ein 'rite de passage', eine Übergangszeremonie“¹⁴⁴ mit der die Welt außerhalb der Hauswirtschaft für den

¹³⁸ Cyprian, Gudrun: Trautes Heim – Lebensformen gestern – heute – morgen. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 15.

¹³⁹ Kettschau, Irmhild: Zur Theorie und gesellschaftlichen Bedeutung der Hausarbeit. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 103.

¹⁴⁰ Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 7.

¹⁴¹ Ostner, Ilone. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 91.

¹⁴² Murcott, A. (Hrsg.) (1983): The sociology of food and eating – Essays on the sociological significance of food. Gower: Aldershot, England.

¹⁴³ Ostner, Ilone. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988). S. 94.

¹⁴⁴ Ebd.

Rest des Tages vergessen wird.

Die Hausgemeinschaft liegt außerhalb des durch Angebot und Nachfrage geregelten Bereichs. Die Hauswirtschaft stellt vielmehr eine Insel im Raum der Verkehrswirtschaft dar. Könnte man die Abwehr marktwirtschaftlicher Prinzipien als eine Vorsichtsmaßnahme betrachten? Bereits Aristoteles sorgt sich um die Existenzsicherung des antiken *oikos* und rät: „[D]ie Unternehmungen müssen so verteilt sein, daß nicht gleichzeitig mit allen ein Risiko eingegangen wird“¹⁴⁵. Auch die mittelalterlichen Fronarbeiten zur Deckung der herrschaftlichen Hausnotdurft finden ihre Begrenzung in der Existenzgefährdung des bäuerlichen Haushalts. Die Vorstellung von der Auflösung des Kernfamilienhauses, eines von einer Hausgemeinschaft unabhängigen Lebens, entspricht einer nicht allzu fern geglaubten Dystopie, die in Literatur, Film und Theater dargestellt wird¹⁴⁶. Doch auch statistisch lässt sich nachweisen, dass in Deutschland die Zahl der Privathaushalte steigt, während die durchschnittliche Menge von Haushaltsmitgliedern sinkt¹⁴⁷.

Noch ist der aus mehreren Personen bestehende Haushalt, in welchem Produkte verwaltet, weiterverarbeitet und gemeinschaftlich konsumiert werden, Start- und Zielpunkt der marktwirtschaftlichen Aktivitäten. Die Haus- und die Verkehrswirtschaft stehen in einem komplementären Verhältnis zueinander. Neben den Funktionen der Reproduktion, Sozialisation und Regeneration von Konsumenten und Produzenten, beziehen sich die meisten Produkte auf die Vorstellung des Kernfamilienhaushalts. Dies zeigt sich beispielsweise an den Packungsgrößen oder in der Inszenierung der familiären Konsumsituation in der Werbung. Auf die Ausbreitung des Ein-Personen-Haushalts allerdings, in dem kaum weiterverarbeitet und eher allein konsumiert wird, reagiert die Verkehrswirtschaft bereits, etwa mit einem stetig wachsenden Angebot an Fertigmahlzeiten.

¹⁴⁵ Aristoteles: Oikonomika. 1344b, 29.

¹⁴⁶ So zum Beispiel der Siegerbeitrag „You Are Here“ von Dries Verhoeven beim internationalen Regiewettbewerb „Young Directors Project“ im Rahmen der Salzburger Festspiele 2009. Die Bühne wird in 36 zellenartige Hotelzimmer mit Bett und Spiegeldecke unterteilt. Die Zuschauer befinden sich in jeweils einer Zelle. Während der Aufführung hebt sich die Spiegeldecke und die anderen 'Hotelgäste' in ihren Zellen werden sichtbar. Siehe Anhang, Abb. 5.

¹⁴⁷ o.V.: Statistisches Bundesamt Deutschland: Haushalte 2008 [www].

4. Das Haus als Privatsphäre

Inwiefern kann man davon sprechen, dass das antike oder das mittelalterliche Haus bereits die Privatsphäre markieren? Ein rechtlicher Schutz des Hauses besteht, wie gezeigt wurde, in beiden Fällen bereits. Dieser Schutz bezieht sich jedoch auf das Haus als Wirtschaftseinheit. Was macht das private Haus aus? Georges Duby verweist darauf, dass die französischen Wörter *priver* und *privé* in den Wörterbüchern des 14. Jahrhunderts in Bezug auf die Familie, das Haus und den Innenraum erklärt werden. Sie bedeuten verhäuslichen (*domestiquer*) im Sinne von Transport einer Sache vom Bereich des Wilden in den familiären Raum des Hauses („extraire du domaine sauvage et transporter dans l'espace familial de la maison“¹⁴⁸). Privat bezeichnet in dieser Zeit also alles, was in den Raum des Hauses versetzt wird, der im Gegensatz zum Außenraum kein rechtsfreier Raum ist.

Der Bereich des Hauses und der Begriff der Privatsphäre sind heute immer noch koextensiv. Das Rechtssystem definiert Privatsphäre in erster Linie räumlich über das Haus. Was im Inneren geschieht, darf nicht ausgespäht und öffentlich gemacht werden. Darüber hinaus hat sich der Begriff Privatsphäre mit bestimmten Informationen und Tätigkeiten verbunden, die auch außerhalb des Hauses stattfinden können. Dieser mehr mit der Person als mit einem Raum verbundenen Vorstellung von Privatsphäre trägt die aktuelle Rechtssprechung Rechnung. Sie unterteilt den als privat geltenden Bereich einer Person in verschiedene Grade von Zurückgezogenheit, „die sich mit abnehmender Schutzintensität um den unantastbaren Kern der menschlichen Persönlichkeit lagern“¹⁴⁹. Die Frage, welche Themen und Handlungen zu welchen der konzentrischen Schutzkreise gehören, bleibt aber bestehen. Fest steht jedoch, dass privat nicht mehr ausschließlich das ist, was innerhalb der eigenen vier Wände geschieht. Der Bereich der Privatsphäre wird nicht mehr durch das Haus, sondern durch das Individuum bestimmt, sodass die Existenz und die Schutzwürdigkeit einer Privatsphäre auch außerhalb des Hauses unterstellt wird.

¹⁴⁸ Ariès, Philippe; Duby, George (Hrsg.): Histoire de la vie privée. Band 2: De l'Europe féodale à la Renaissance. Seuil: Paris. S. 19.

¹⁴⁹ Hubmann, Heinrich (1967): Das Persönlichkeitsrecht. Böhlau Verlag: Köln / Graz. S. 268.

Doch seit wann existiert das Bewusstsein von nicht-öffentlichen Themen, von Geheimnissen, von einer vor Dritten und dem Staat abzuschirmenden Sphäre? Einen ersten Hinweis auf die Existenz einer auf das Haus bezogenen Geheimsphäre liefert der mittelalterliche Hausfrieden. Er gilt laut Kramer auch „beim heimlichen Lauschen am Fenster“¹⁵⁰ als gebrochen: „Wer an den Fenstern lauscht, hat sein Leben verwirkt.“¹⁵¹ Der Hausfriede garantiert also nicht nur körperliche Unversehrtheit, sondern auch die Ungestörtheit und Abgeschirmtheit häuslicher Aktivitäten. Welche Tätigkeiten und Gespräche mögen wohl als verbergenswert erachtet worden sein in einer Gesellschaft, von der es heißt, dass ihre Organisation „weitgehenden gesellschaftlichen Konsens und Öffentlichkeit von jedermanns 'Privatverhältnissen'“¹⁵² voraussetzt und in der Betten, wenn überhaupt vorhanden, mit mindestens zwei, eher aber mit drei und mehr Personen belegt waren¹⁵³? Diana Webb geht in ihrem Buch „Privacy and Solitude in the Middle Ages“ davon aus, dass, obwohl die Idee der Privatheit im Sinne von Geheimnisschutz im Mittelalter kaum verbreitet war, dennoch das Haus als Geheimsphäre nicht völlig unbekannt war: „[T]he inclination to seek privacy (or even to think of it) was doubtless less common than it is in many modern western societies, but it was clearly far from unknown.“¹⁵⁴ Die Möglichkeit des räumlichen Rückzugs und der Geheimhaltung hängt ihrer Ansicht nach allerdings stark von der sozialen Stellung und den Vermögensverhältnissen ab.

Der Begriff der Geheimsphäre geht dem der Privatsphäre historisch voraus. Das Wort Privatsphäre wird Gisa Austermühle zufolge im Rechtskontext erst ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwendet. Davor spricht man von Familien- und privaten Geheimnissen. Im Zeitalter der Reformation ist eine Aktivität, die den Rückzug in den Bereich des Hauses verlangt, die von der Staatskonfession abweichende Religionsausübung. Weil sie mit der Ordnung der Öffentlichkeit unvereinbar scheint, wird sie auf das Haus verschoben und konstituiert dieses somit als Rückseite des Organisationssystems des öffentlichen Raums (siehe 4.1.).

¹⁵⁰ Kramer, Karl-Sigismund (1950). S. 11.

¹⁵¹ Kramer, Karl-Sigismund (1950). S. 9.

¹⁵² Blickle, Renate. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 54.

¹⁵³ Siehe Anhang, Abb. 6.

¹⁵⁴ Webb, Diana (2007): Privacy and Solitude in the Middle Ages. Hambledon Continuum: London; New York. S. ix.

Zur Beendigung der konfessionellen Bürgerkriege ersetzen ab 1500 absolutistische Staaten die territorial zersplitterten Einheiten des europäischen Mittelalters, parallel weichen die wehrhaften Burgen repräsentativen Schlossanlagen. Von Seiten des absolutistischen Staates befürchtet man Ausforschungen eher als von Seiten privater Dritter¹⁵⁵. Dies liegt am besonderen Verständnis des absolutistischen Staates von Regieren und Regiertwerden:

„Durch das Gewalt-, Friedens- und Regelmonopol des frühmodernen Staates entsteht erst die eigentlich 'moderne' Konfliktlage von staatlicher Ordnung und individuellen Ansprüchen, die bislang der korporativen Regelungskompetenz bzw. Selbstregelungskompetenz zugewiesen waren.“¹⁵⁶

Die Entstehung des absolutistischen Staates leitet jenen diametralen Interessengegensatz von Staat und Untertan ein, der letztendlich den Grundrechten, die in den verfassungsrechtlichen Bewegungen des 18. und 19. Jahrhundert gefordert werden, zugrunde liegt¹⁵⁷. Der nicht mehr konsentierende neuzeitliche Staat wird zu jener Instanz, vor der bestimmte Informationen und Handlungen verborgen werden müssen, parallel konstituiert sich das Haus als taktischer¹⁵⁸ Ort der Opposition (siehe 4.2.)

Im zeitgenössischen Haus schirmt man sich nicht mehr ausschließlich vor der Beobachtung durch den Staat, sondern vor allem vor der durch Dritte ab. Dabei stellen neugierige Nachbarn, die für die Öffentlichkeit nicht vorgesehene Szenen ausspähen, für manche ein erhebliches Problem dar. Dazu kommt bei Personen

¹⁵⁵ Austermühle, Gisa (2002). S. 21.

¹⁵⁶ Schulze, Winfried: Ständische Gesellschaft und Individualrechte. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987): Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen. S. 162.

¹⁵⁷ Luhmann, Niklas (1986). S. 41.

¹⁵⁸ Der Term Taktik wird in Anlehnung an Michel de Certeaus Unterscheidung von Strategie und Taktik als komplementäre Handlungslogiken verwendet. Anders als die Strategie verfügt die Taktik weder über Macht, noch über Eigentum, noch über einen eigenen Ort. Sie bewegt sich im durch die Strategie kontrollierten Raum und ist somit von der Zeit abhängig, von günstigen Gelegenheiten oder sich kurzfristig auftuenden Lücken. Vgl. de Certeau, Michel (1988): Kunst des Handelns. Merve Verlag: Berlin.

des öffentlichen Interesses die wirtschaftlich motivierte Beobachtung durch die Presse¹⁵⁹. Diese kann allerdings auch nicht-prominente Personen betreffen, wie im Fall der bundesweiten digitalen Abbildung von Gebäudeansichten durch ein Verlagsunternehmen, dass eine elektronische Häuser- und Gebäudekarte anbieten wollte¹⁶⁰.

Doch was steht hinter der Ablehnung einer solchen Datenerhebung, wie sie nicht gegen ein Wirtschaftsunternehmen, sondern gegen den Staat gerichtet, bereits im Volkszählungsurteil von 1983 zum Ausdruck kommt? Das Urteil, die Volkszählung sei verfassungswidrig, basiert auf der Bestimmung persönlicher Daten als durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Ausprägungen der Freiheit und Würde des Menschen. Im Urteil wird auf die bürgerliche „Furcht vor einer unkontrollierbaren Persönlichkeitserfassung“¹⁶¹ verwiesen. Es scheint den Klägern um die Darstellungshoheit der eigenen Person zu gehen (siehe 4.3.).

¹⁵⁹ Ladeur, Karl-Heinz (2007): Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit. S. 132.

¹⁶⁰ Die Gebäudedatenbank verletzt weder das Eigentumsrecht des Anliegers, noch dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, urteilt das VG Karlsruhe, Beschluss vom 1.12.1999, 2 K 2911/99. JurPC Web-Dok. 80/2001.

¹⁶¹ BverfG 61,1. Urteil vom 15.12.1983 (Volkszählung), A. 1.

4.1. Reformation – „Das christliche Haus“

Die Glaubensspaltung verändert sowohl den öffentlichen, als auch den häuslichen Raum der frühen Neuzeit. Während das Haus weiterhin den Ort des Wohnens und der Arbeit darstellt¹⁶², werden in dieser Periode manche Häuser um die Funktion der Religionsausübung ergänzt. Die häusliche Andacht stellt eine Tätigkeit dar, die mit der Öffentlichkeit unvereinbar erscheint. Mit dem christlichen Haus¹⁶³ konstituiert sich die Vorstellung eines von der Öffentlichkeit bewusst abgewandten, dem Spirituellen gewidmeten, häuslichen Lebensbereichs.

4.1.1. Die absolutistische Staatsarchitektur

Im öffentlichen Raum im Europa der frühen Neuzeit entstehen als Reaktion auf die konfessionellen Bürgerkriege des 16. Jahrhunderts absolutistische Staaten, die sich untereinander mehr oder weniger gleichberechtigt gegenüber stehen (Ursprung des Völkerrechts). Die absolutistische Staatlichkeit legitimiert sich „rational als die den Frieden wahrende und ein geordnetes Zusammenleben ermöglichende und als solche unentbehrliche Instanz“¹⁶⁴. Die absolute Souveränität eines einzigen Herrschers verlangt auch nach der Unterordnung der Kirchen, sodass „eine eigenartige Differenzierung von geistlicher und weltlicher Sphäre“¹⁶⁵ entsteht. Die von der Kirche entkoppelte Monarchie versteht sich jedoch immer noch als an das Recht Gottes gebunden und entsprechend legitimiert. Der absolutistische Herrscher „ist allein Gott verantwortlich“¹⁶⁶. Diese Verbindung zeigt sich am Beispiel Ludwigs den XIV., der wie alle französischen Könige den Titel *Rex Christianissimus* trägt, darüber hinaus aber bezüglich seines Selbstverständnisses als halb göttlicher Mensch in die Geschichtsschreibung eingegangen ist¹⁶⁷.

¹⁶² Friedhoff, Jens: Bauen und Wohnen 1600-1800. In: Dirlmeier, Ulf (Hrsg.) (1998): Geschichte des Wohnens. Bd. 2: 500-1800 Hausen Wohnen Residieren. Deutsche Verlags-Anstalt: Stuttgart. S. 505.

¹⁶³ von Hase, D. Karl Alfred (1891): Die Hausandacht – Ein Ratgeber für christliche Hausväter und junge Geistliche. Friedrich Andreas Bertes: Gotha. S. 31.

¹⁶⁴ Art. Absolutismus, in: Herzog, Roman; Kunst, Hermann; Schlaich, Klaus; Schneemelcher, Wilhelm (Hrsg.) (1987): Evangelisches Staatslexikon. 3. Auflage. Kreuz Verlag: Stuttgart. S. 30.

¹⁶⁵ Brunner, Otto (1968). S. 169.

¹⁶⁶ Brunner, Otto (1968). S. 172.

¹⁶⁷ Ebd.

Die Unterteiltheit der Staatsgewalt als oberste Prämisse des absolutistischen Staates führt nicht nur zur Unterwerfung der Kirchen, auch die grundherrschaftlichen und hausherrschaftlichen Lokalgewalten des Mittelalters verlieren jegliche politische Gestaltungsmacht. Dies geht nicht immer problemlos vonstatten. So leistet beispielsweise der französische Adel dem Souveränitätsanspruch des Königs in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts offenen Widerstand¹⁶⁸. Schließlich integriert sich der Adel als Dienst- oder Hofadel, als Beamte oder im Militär in den absolutistischen Staatsapparat. Ebenso wird die im Mittelalter anerkannte hausväterliche Macht über die Hausgemeinschaft durch die Majestätsrechte des Souveräns stark eingeschränkt. Unter dem Vorwand der Friedenssicherung oder der Wohlfahrtsförderung ist es dem Souverän möglich „weitreichend in den privaten Lebensbereich einzugreifen“¹⁶⁹. Der Umfang des Eingriffs in den häuslichen Raum wird durch den Staatszweck bestimmt, entsprechend gehört zur Freiheitssphäre des Einzelnen nur das, was als staatszweckneutral erachtet wird: „Soweit er [der Mensch] als Untertan seiner Gehorsamspflicht genügt, ist der Souverän an seinem Privatleben desinteressiert.“¹⁷⁰

4.1.2. Häusliche Religionsausübung

Die absolutistische Regierung des öffentlichen Raums verweist die Religionsausübung auf den Raum des Gottes- oder Privathauses. Dies zeigt sich am Beispiel der häuslichen Treffen wie sie protestantische Bürger Kölns um 1576 zur nicht-öffentlichen Religionsausübung abhalten¹⁷¹. Durch die Obrigkeiten wird ihnen vorgeworfen, mit diesen Treffen die politische Ordnung empören und sogar aufheben zu wollen. So dürfen gemäß dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, der den Umgang mit der evangelischen Bewegung im deutschen Reich endgültig definieren sollte, nicht die einzelnen Untertanen, sondern lediglich die Landesfürsten vom Recht auf die Wahl der Konfession Gebrauch machen (Konfessionsstaat). In den vielen Bittschriften protestantischer Gemeinden wird

¹⁶⁸ Art. Absolutismus, in: Herzog, Roman et al. (Hrsg.) (1987). S. 29.

¹⁶⁹ Austermühle, Gisa (2002). S. 25.

¹⁷⁰ Koselleck, Reinhart (1959): Kritik und Krise – Ein Beitrag zur Pathogenese der bürgerlichen Welt. Verlag Karl Alber: Freiburg/München. S. 30.

¹⁷¹ Schulze, Winfried. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 166.

allerdings eine Interpretation des Religionsfriedens entwickelt, welche die freie religiöse Überzeugung für jeden einzelnen postuliert, „gleich ob Landesfürst, Adeliger oder Untertan“¹⁷². Auf diese Argumentation Bezug nehmend bitten die protestantischen Bürger Kölns „flehentlich um einen gewissen Ort für die Ausübung ihrer Religion“¹⁷³ und versprechen dabei, der städtischen Obrigkeit stets Gehorsam zu leisten.

Der Westfälische Frieden von 1648 beendet den Dreißigjährigen Krieg und setzt eine Interpretation des Augsburger Religionsfriedens fest: das evangelische Bekenntnis ist durch die Landesfürsten anzuerkennen und unbegrenzt zu tolerieren. Mithilfe des Rechtsinstituts der Normaljahr-Regelung wird das Zusammenleben der verschiedenen Konfessionen neu organisiert: Die einzelnen Territorien kehren kollektiv zu der Konfession zurück, die im Jahr 1624 gültig war. Das Recht des Landesfürsten, die Religionsverhältnisse in seinem Land zu bestimmen, bezieht sich von nun an jedoch „nur noch auf die Art und Weise der Ausübung der Religion“¹⁷⁴. Die Landeskongregation darf weiterhin öffentlich ausgeübt werden. Den jeweils von der Landeskongregation abweichenden Gläubigen wird durch den Westfälischen Frieden das private oder häusliche *exercitium* garantiert: „Diejenigen Untertanen, die einer nach der Normaljahrsregel nicht geschützten Religionsausübung anhängen, sollen nachsichtig geduldet werden und ihnen 'conscientia libera' die häusl. Religionsausübung (devotio domestica) gestattet sein, (...).“¹⁷⁵

4.1.3. Der Raum der Gesinnung

Angesichts der Auseinandersetzung um die Spaltung der Christenheit in unterschiedliche Konfessionen erscheint plötzlich die Möglichkeit, „eine dissertierende konfessionelle Überzeugung zu haben und trotzdem als loyaler Untertan der Obrigkeit Gehorsam zu leisten“¹⁷⁶. Der absolutistische Staat kreiert einen öffentlichen Raum, hier ist der Mensch nur Untertan, und einen privaten

¹⁷² Schulze, Winfried. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 165.

¹⁷³ Schulze, Winfried. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 166.

¹⁷⁴ Art. Westfälischer Frieden, in: Herzog, Roman et al. (Hrsg.) (1987). S. 3971.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Schulze, Winfried. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 165.

Raum, hier widmet sich der Mensch seiner Gesinnung. Die völlige Unterworfenheit im Raum der Öffentlichkeit ist essentiell, denn nur so kann der absolutistische Herrscher „die Verantwortung für Frieden und Ordnung allein übernehmen“¹⁷⁷. Im Gegensatz zu dieser Situation erscheint die mittelalterliche Ordnung geradezu pluralistisch. Die Untertanen befinden sich in einem „aufgelockerten Verantwortungsgefüge“¹⁷⁸ bestehend aus Kirche, Vasallität, politischen Institutionen und Ständeordnung. Berthold Sutter macht in seinem Aufsatz „Der Schutz der Persönlichkeit in mittelalterlichen Rechten“ deutlich, „daß viele der negativen, die Freiheit beschränkenden Erscheinungen, die dem Mittelalter angelastet werden, erst im früh-absolutistischen Staate entstanden sind“¹⁷⁹. Von einer „stetigen linearen Entwicklung zu immer mehr Freiheit“¹⁸⁰ kann nicht ausgegangen werden.

Paradoxerweise ist es gerade der absolutistische Staat, der die neuartige Unterscheidung zwischen Staats- und Privatraum einführt. Diese Unterscheidung ist, so Koselleck, der absolutistischen Staatsarchitektur von vornherein eingeschrieben: „Jede Macht, die sich damals mit Autorität und allgemeiner Verbindlichkeit ausstatten wollte, bedurfte dieser Ausklammerung des privaten Gewissens, in dem die religiösen Bindungen oder ständischen Loyalitätsbände verankert waren.“¹⁸¹ So kommt es, dass sich der häusliche Raum als eine dem Staat entzogene und in diesem Sinne private Sphäre etabliert. Diese 'Privatsphäre' definiert sich einzig über ihre Abgrenzung zum Staat. Doch „[d]ie Aufspaltung des Menschen in das Private und das Etatistische ist konstitutiv für die Genese des Geheimnisses“¹⁸². Der staatszweckneutrale Raum der Gesinnung, jene Lücke, die der absolutistische Staat ausgespart hat, um die Glaubenskriege zu beenden¹⁸³, wird zur staatsfeindlichen „Geheimkammer“¹⁸⁴, von der ausgehend sich die Gedanken der Aufklärung ausbreiten.

¹⁷⁷ Koselleck, Reinhart (1959). S. 14.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Sutter, Berthold: Der Schutz der Persönlichkeit in mittelalterlichen Rechten – Zur historischen Genese der modernen Grund- und Freiheitsrechte. In: Birtsch, Günter (Hrsg) (1987). S. 17.

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Koselleck, Reinhart (1959). S. 17.

¹⁸² Koselleck, Reinhart (1959). S. 29.

¹⁸³ Koselleck, Reinhart (1959). S. 30.

¹⁸⁴ Koselleck, Reinhart (1959). S. 15.

4.2. Revolution – Das Haus als taktischer Ort der Opposition

Angesichts des absolutistischen Anspruchs bilden sich an verschiedenen Orten in Europa Gruppen von Menschen heraus, deren Gemeinsamkeit jeweils in dem Bedürfnis besteht, die private Gesinnung politisch umzusetzen. Jegliche Gestaltung des politischen Raums bleibt ihnen jedoch durch das absolutistische Herrschaftsverständnis verwehrt, denn „sie waren alle Untertanen“¹⁸⁵. Die Situation im 18. Jahrhundert in Europa ist gekennzeichnet durch diese Spannung zwischen dem Wunsch nach als legitim verstandener Teilhabe an der Gestaltung des staatlichen Raumes einerseits, und der Unmöglichkeit der Realisierung andererseits. Der absolutistische Staat wird deshalb, anders als zum Zeitpunkt seiner Gründung, wo er das unabkömmliche, den Frieden sichernde Gewaltmonopol darstellt, mehr und mehr als illegitim betrachtet.

4.2.1. Clubs, Vereine und Logen

Die neuen Gruppierungen, die zusammen genommen die vorher unbekannte 'Gesellschaft' konstituieren, sind zur Gestaltung des staatlich-öffentlichen Lebens nicht berechtigt. Zur Behandlung der Politik treffen sie sich deshalb an völlig unpolitischen, also nicht-staatlichen Orten, beispielsweise an der Börse¹⁸⁶, in der Bibliothek, im Kaffee- oder im Privathaus (Salon), sinnbildlich im „Zwischengeschoss“¹⁸⁷. Die neu erwachte Gesellschaft schafft sich ihre Institutionen, den Club, den Verein, die Burschenschaft etc. im „apolitischen“¹⁸⁸ Raum, was nach Koselleck den Stil der bürgerlichen Beiträge zur Politik bis heute prägt: Die Kritik ist indirekt und vermeidet Bezüge zu konkreten staatlichen Gewalten¹⁸⁹. Der Versuch, einzelne Gruppierungen in offiziell autorisierte, halbstaatliche oder staatliche Organe umzuwandeln, wird wie im beispielhaften Fall des Pariser *Club de l'Entresol* durch den absolutistischen Herrscher mit dem Verbot bestraft. Der Staat sieht seine Ordnung durch die politische Tätigkeit der neuen Gesellschaft

¹⁸⁵ Koselleck, Reinhart (1959). S. 52.

¹⁸⁶ Vgl. Baier, Christof: Handel mit 'Spezerey' und Seide am königlichen Lustgarten – Die 1797 bis 1805 errichtete Berliner Börse als ein zentraler Ort der großstädtischen bürgerlichen Öffentlichkeit. In: Sedlarz, Claudia (Hrsg.) (2008): Die Königsstadt – Stadtraum und Wohnräume in Berlin um 1800. Wehrhahn Verlag: Hannover.

¹⁸⁷ Koselleck, Reinhart (1959). S. 55.

¹⁸⁸ Koselleck, Reinhart (1959). S. 18.

¹⁸⁹ Koselleck, Reinhart (1959). S. 54.

bedroht und zwingt sie, „wieder in den privaten Untergrund zu emigrieren“¹⁹⁰.

Die sich in ganz Europa herausbildenden Freimaurerlogen¹⁹¹, auch eine Organisationsform der neuen bürgerlichen Gesellschaft, führen diesen Zwang zur Privatheit *ad absurdum*, indem sie ihn übereifrig befolgen und damit das staatsfeindliche Geheimnis erschaffen: „Die Maurer haben den außerstaatlichen geistigen Innenraum, (...), von vornherein und ganz bewußt mit einem Geheimnis umgrenzt und zum Mysterium erhoben.“¹⁹² Sie unterscheiden sich von den Clubs und anderen Gruppierungen hinsichtlich der Tatsache, dass sie aufgrund der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zumindest vordergründig nicht daran interessiert erscheinen, ihren Ansichten öffentlich Gehör zu verschaffen und weitere Teile der Bevölkerung zu missionieren. Doch gerade durch diese privatistische Haltung gelingt es den Freimaurern, den absolutistischen Staat anzugreifen und zu schwächen. Dabei fällt der konkrete Inhalt des maurerischen Geheimnisses je nach Lehrmeinung völlig unterschiedlich aus:

„Die Skala der Vorstellungen und Hoffnungen, die dem Geheimnis der verschiedenen Systeme seinen Inhalt verleihen, reichte von rationalen Plänen des sozialen Zusammenlebens bis hinüber zu romantisierenden und mystisierenden Phantasmen, es gab mannigfaltige Mischungen und Schattierungen, (...).“¹⁹³

¹⁹⁰ Koselleck, Reinhart (1959). S. 55.

¹⁹¹ Über die Ursprünge der Freimaurerlogen erfährt man in Wiswe, Mechthild (1994): Freimaurer in ihrer Zeit, dass sie bei den mittelalterlichen Werkstattverbänden der Steinmetze und Dombaumeister zu finden sind. Innerhalb dieser werden praktische und theoretische Kenntnisse (Statik, Geometrie, göttliche Anordnungen und Symbole), aber auch ein gewisses Brauchtum weitergegeben. Hieraus entwickelt sich eine spekulative im Gegensatz zur operativen Maurerei. Im 18. Jahrhundert schließen sich in England zum ersten mal lediglich an der spekulative Maurerei Interessierte zu einer *lodge* zusammen. In der folgenden internationalen Ausbreitung der Bewegung fließen diverse neue Strömungen ein. Koselleck nennt die wichtigsten Vereinigungen der Freimaurerbewegung: Sie reicht „von der moralisch-humanitären Vereinigung der englischen, der blauen Maurerei und der deutschen Illuminaten über die ritterlichen Orden etwa der Tempelherren bis zu dem protestantisch-schwedischen System“ (S. 56).

¹⁹² Koselleck, Reinhart (1959). S. 56.

¹⁹³ Ebd.

Das Haus wird als „Binnenraum“¹⁹⁴ genutzt, an dem die durch einen Verschwiegenheitskodex geschützten Rituale stattfinden¹⁹⁵. Der Inhalt des Geheimnisses ist für die politische Bedeutung der Freimaurer weitaus weniger bedeutend als die Tatsache der Geheimhaltung selbst, die in jedem der vielen Systeme stets dieselbe Funktion erfüllt, nämlich die Möglichkeit eines der Staatskontrolle entzogenen Raumes aufzuzeigen. „[D]aß sich die Gesellschaften durch ihren Charakter als Geheimbünde von vornherein jeglicher Kontrolle durch den Staat“¹⁹⁶ entziehen, wird in der deutschsprachigen staatsrechtlichen Literatur der Mitte des 18. Jahrhunderts als unhaltbar bezeichnet und entsprechend versucht man ein Mittel zur Bekämpfung der Geheimbünde zu entwickeln. Dieses Mittel stellt das 1750 ins Staatsrecht aufgenommene Oberaufsichtsrecht (*ius inspectionis*) dar, ein umfassendes Überwachungs- und Beaufsichtigungsrecht des Fürsten „als Inbegriff der Allgewalt des absolutistischen Staates“¹⁹⁷.

4.2.2. Das Haus in der Kampfzone

Die Bewertung des Hauses als Geheim- und Privatbereich ersetzt zunehmend das traditionelle Verständnis der Schutzwürdigkeit des Hauses als Herrschaftsbezirk des Hausvaters. Das Geheime und Private richtet sich im Zeitalter des Spätabso-lutismus und der Aufklärung durch die simple Tatsache der Verschleierung gegen den panoptischen Staat. Das Bedürfnis, das Haus gegen Ausspähung durch den Staat zu schützen, entsteht Knut Amelung zufolge ab dem Moment, wo der Staat nicht hinlänglich konsentrierte Bestrebungen verfolgt und so an Legitimität verliert. So werden beispielsweise Durchsuchungen von Häusern oder sogar ganzen Wohnquartieren zur Ermittlung von Diebstählen allgemein akzeptiert und rufen keine Forderungen nach rechtlicher Absicherung des Wohnraums hervor: „Solange staatliche Mächte gesellschaftlich konsentrierte Ziele verfolgen, existiert in den Epochen, in denen das Grundrecht geschaffen wird, eine erhebliche Bereitschaft, auch weitreichende Eingriffe in die Wohnung hinzunehmen.“¹⁹⁸

¹⁹⁴ Wiswe, Mechthild (1994): Freimaurer in ihrer Zeit. Heckner Druck- und Verlagsgesellschaft: Wolfenbüttel. S. 11.

¹⁹⁵ Siehe Anhang, Abb. 7.

¹⁹⁶ Austermühle, Gisa (2002). S. 32.

¹⁹⁷ Austermühle, Gisa (2002). S. 22.

¹⁹⁸ Amelung, Knut. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 319.

Dass das Haus zu einem Ort der politischen Opposition wird, hängt nicht nur mit seinem Status als Privat- und Geheimbereich, sondern auch mit seinem Status als Wirtschaftseinheit zusammen, wie Amelung am Beispiel der Verfassungskämpfe in England und Nordamerika zeigt: „Dies liegt daran, daß die Erhebung von Steuern und Zöllen hier rasch eine fundamentale Opposition hervorruft, die die geltende Machtverteilung in Frage stellt - (...).“¹⁹⁹ In England entfacht ein Streit zwischen Parlament und königlicher Regierung um das Rechtsinstitut der *general warrants*, welches unspezifizierte Hausdurchsuchungen ermöglicht. Sie werden unter Charles I. zur Eintreibung von Steuern genutzt. Als Parlamentarier gegen die Höhe der Steuern protestieren – auf den unteren und mittleren Schichten lastet ein erheblicher Steuerdruck – werden ihre Häuser auch mithilfe der *general warrants* nach aufrührerischen Texten durchsucht. Im Jahr 1766 schließlich erklärt das House of Commons dieses Mittel für unzulässig, es sei denn, das Parlament selbst erteile eine entsprechende Ermächtigung²⁰⁰. Nur in dem Fall verfügt ein Eingriff in den häuslichen Bereich über die nötige Legitimation.

In Nordamerika ergehen ab 1760 durch britische „Finanzvollzugsorgane“²⁰¹ ausgedehnte Hausdurchsuchungen, die den Schmuggel mit verbotenen Waren aufdecken und bekämpfen sollen. Die gerichtlichen Auseinandersetzungen um diese Hausdurchsuchungen werden dazu genutzt, die englische Kolonialmacht im Allgemeinen anzugreifen. Auch der auf den Amerikanern liegende Abgabendruck ist hoch; der englische Staat hat massive Finanzprobleme. Einige Hausdurchsuchungen mit dem Ziel der Steuereintreibung rufen bewaffneten Widerstand der Betroffenen hervor: „Es kommt zu Unruhen, bei denen die aufgebrachte Menge die Häuser vor Durchsuchungen schützt und den Finanzvollzugsbeamten die beschlagnahmten Güter wieder entreißt.“²⁰² In Hinblick auf diese Ereignisse verbietet die Virginia Bill of Rights (1776) schließlich die *general warrants* in Artikel 10²⁰³. Die amerikanische Verfassung von 1791 enthält in ihrem 4. Zusatzartikel „the right of the people to be secure in their persons, houses, papers and effects

¹⁹⁹ Amelung, Knut. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 305.

²⁰⁰ Amelung, Knut. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 309.

²⁰¹ Amelung, Knut. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 310.

²⁰² Ebd.

²⁰³ o.V.: Virginia Bill of Rights, Artikel 10 [www].

against unreasonable searches“²⁰⁴.

Auch in Frankreich und Deutschland gerät das Haus in die Kampfzone zwischen den Oppositionellen und der etablierten Macht. In Frankreich ist es die Schreckensherrschaft des Jakobiners Maximilien de Robespierre, während der in den Häusern „Nacht für Nacht nach Oppositionellen, nicht gemeldeten Fremden etc. gefahndet wird“²⁰⁵. Um einer Wiederholung dieses Zustandes vorzubeugen, enthält die Direktorsverfassung von 1795 in Artikel 359 das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung: „La maison de chaque citoyen est un asile inviolable“²⁰⁶. Im vorrevolutionären Deutschland basiert der Schutz des Hauses zunächst auf dem älteren Verständnis des Hauses als Herrschaftsbezirk des Hausvaters. Doch im Zuge der verfassungsrechtlichen Bewegungen tritt die Bewertung des Hauses als dem Staat entzogener Geheimbereich ins Bewusstsein. Ausschlaggebend dafür sind die Verfolgungsmaßnahmen der Restaurations Epoche, beispielsweise die Aufdeckung überregional organisierter Burschenschaften im Winter 1842/43, die von umfassenden Hausdurchsuchungen begleitet wird. Auch die Suche nach inkriminierten Schriften und deren Urhebern führt in der Zeit zwischen 1817 und 1848 regelmäßig zu Hausdurchsuchungen²⁰⁷.

4.2.3. Das bürgerliche Hausverständnis

Im Zeitalter der verfassungsrechtlichen Bewegungen erscheint das Haus als ein Ort, von dem ausgehend man die herrschende Ordnung angegriffen kann. Die Forderung nach einem Schutz des Hauses verbindet sich so mit der Forderung nach einem bürgerlichen Staat. Am Beispiel des in dieser Periode einflussreichen Philosophen und Naturrechters Johann Gottlieb Fichte lässt sich das neue Verständnis der häuslichen Abgegrenztheit verdeutlichen. Er betrachtet das Haus nicht mehr ausgehend von der unter der Herrschaft des Hausherrn stehenden Hausgemeinschaft, sondern von der Vorstellung des souveränen Individuums²⁰⁸. Das Haus stellt bei ihm einerseits die private Rückzugssphäre dar, in welcher der

²⁰⁴ o.V.: Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1791, 4. Zusatzartikel [www].

²⁰⁵ Amelung, Knut. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 313

²⁰⁶ Ebd.

²⁰⁷ Amelung, Knut. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 317

²⁰⁸ Amelung, Knut. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 315.

Einzelne frei von staatlicher Aufsicht handeln kann, andererseits die Eigentums-sphäre, für dessen Abgrenzung das Haus nach Fichte besonders geeignet ist:

„Hinsichtlich solcher Gegenstände, die jemand in den Händen hielt oder die er am Körper trug, bestand grundsätzlich eine Vermutung dafür, daß sie sich auch in seinem Eigentum befanden. Darüber hinaus sollte das Haus diese Aufgabe erfüllen.“²⁰⁹

Besitz und Eigentum sind bei ihm zentraler Ausdruck der individuellen Handlungsfreiheit, die die bürgerliche Gesellschaft durch einen Eigentumsvertrag sichert. In der Funktion als Eigentumssphäre wird das Haus zum „Surrogat des Leibes“²¹⁰ der einzelnen Person. Die Ungestörtheit des Hauses ist bei Fichte die Voraussetzung für die allgemeine Handlungsfähigkeit in einer bürgerlichen Gemeinschaft.

²⁰⁹ Austermühle, Gisa (2002). S. 44.

²¹⁰ Fichte, Johann Gottlieb (1796): Grundlagen des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre. Hrsg. von Fritz Medicus. Meiner: Leipzig. Teil 2, S. 242.

4.3. Refugium – Das Haus als Ort des Rückzugs

Heute gilt das Haus als Inbegriff von Privatheit. Der Schutz der Privatsphäre hat sich in den westlichen Demokratien ausgehend von dem in den Verfassungen in unterschiedlichen Variationen vorzufindenden Schutz des Hauses, persönlicher Dokumente und körperlicher Unversehrtheit stetig ausgeweitet. Karl-Nikolaus Pfeifer bestimmt den Privatsphärenschutz als Annexmaterie des Sachenrechts. Er entspringt demnach der Vorstellung einer Herrschaftsbefugnis des Privatmannes über den ihm eigenen Besitz und ist zunächst auf „die eigenen vier Wände“²¹¹ begrenzt, welche eine wie soeben bei Fichte evozierte Eigentumssphäre markieren. Die Vorstellung einer Privatsphäre bezieht sich zuerst auf das Haus, das dem staatlichen Zugriff entzogene Herrschaftsterritorium und die Eigentumssphäre des Privatmannes. Der vielmehr mit der Einzelperson und einer diffusen Verstellung ihrer Bedürfnisse verbundene Privatsphärenschutz entwickelt sich erst später durch die Rechtssetzung der internationalen Konventionen²¹², anschließend durch die nationale richterliche Rechtsfortbildung: Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht wird seit den 50er Jahren aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und dem Schutz der Menschenwürde (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) abgeleitet.

4.3.1. Ort der Entfaltung

Doch welche Rolle spielt das Haus in diesem Verständnis von Privatsphäre? Ein seine aktuelle Stellung illustrierendes Urteil des Bundesgerichtshofs betrifft das Feriendomizil einer prominenten Moderatorin. Angestellte einer Presseagentur fertigen aus einem Hubschrauber Luftbildaufnahmen der mallorquinischen Finca an. Ergänzt durch eine Kurzbeschreibung des Gebäudes, eine Wegbeschreibung und eine mit Pfeilen versehene Übersichtskarte der Insel werden diese Bilder an eine Zeitschrift verkauft und in einem „Star Guide Mallorca – Die geheimen Adressen der Stars“ veröffentlicht. Der Fall gelangt im Jahr 2003 zum Bundesge-

²¹¹ Pfeifer, Karl-Nikolaus. In: Prütting, Hans (Hrsg.) (2005). S. 8.

²¹² Zum Beispiel wie bereits erwähnt Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1953: „Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“ Vgl. auch Art. 12 der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948: „Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.“

richtshof, welcher bestätigt, dass es sich um einen Eingriff in die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützte Privatsphäre handelt. Die Privatsphäre umfasst demnach nicht nur den „vor Einblicken Dritter von vornherein verschlossenen inneren Teil der Wohnung“, sondern alle Teile des Grundstücks „sofern und soweit diese Bereiche üblicherweise oder durch bauliche oder landschaftliche Gegebenheiten von der Einsichtnahme durch Dritte ausgeschlossen seien“²¹³. Diese baulichen oder landschaftlichen Gegebenheiten dürfen nicht durch Hilfsmittel, wie eine Leiter, ein Teleobjektiv oder eben einen Hubschrauber, überwunden werden. Der Bundesgerichtshof bezeichnet diese rechtswidrige Handlung mit dem Begriff „auspähen“, den er allerdings lediglich in Anführungszeichen verwendet. Dies verweist auf das Unbehagen, das dieses sittlich verwerfliche Verhalten hervorruft.

In dem Urteil erscheint die in der Rechtssprechung anerkannte und häufig verwendete Sphären- und Kernbereichstheorie, wonach jede Person über einen vor Eingriffen durch Dritte zu schützenden Bereich verfügt, der in unterschiedliche Sphären von Zurückgezogenheit unterteilt ist²¹⁴. Dabei wird ein Subjekt mit einem Persönlichkeitskern unterstellt, der nur im Zustand des Unbeobachtetseins zur Entfaltung kommen kann, da seine Öffentlichkeit „als peinlich empfunden wird oder nachteilige Reaktionen in der Umwelt auslöst“²¹⁵. Der Bereich der Privatsphäre einer Person zeichnet sich durch seine Nicht-Öffentlichkeit aus, wobei die Schutzintensität vom Kern bis zu den 'Rändern' der Persönlichkeit stetig abnimmt. Ulrich Amelung weist darauf hin, dass sowohl in der Rechtsliteratur als auch in der Rechtssprechung „Unklarheit herrscht hinsichtlich Anzahl, Bezeichnung und Umfang der einzelnen Sphären“²¹⁶.

Die Sphären- und Kernbereichskonzeption enthält das grundsätzliche Dilemma, dass die Zuordnung eines bestimmten Verhaltens oder bestimmter Informationen zu einer der Sphären ihre Beobachtbarkeit voraussetzt. Die Sichtbarmachung ist

²¹³ BGH, Urteil vom 9.12.2003, VI ZR 373/02, I. (*Ferendomizi*).

²¹⁴ Amelung, Ulrich (2002). S. 10.

²¹⁵ BVerfG, Urteil 1 vom 5.4.2000, BvR 2479/97, Absatz-Nr. 4.

²¹⁶ Amelung, Ulrich (2002). S. 11.

die Bedingung der Einordnung²¹⁷. Hier zeigt sich die Bedeutung der Materialität des Hauses für den aktuellen Schutz der Privatsphäre. Zwar herrscht, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Sphären- und Kernbereichskonzeption deutlich machen, der Wille, die Privatsphäre lückenlos und in all ihren Ausprägungen²¹⁸, also auch jenseits der Haustür, zu schützen. In der Praxis zeigt sich, dass tatsächliches Unbeobachtetsein und das konfliktfreie Eintreten und Verlassen privater und öffentlicher Sphären von konkreten Gegenständen und Räumen abhängt, die diese jeweils relativ eindeutig abgrenzen. Von dieser Pragmatik²¹⁹ zeugen die dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht vorausgehenden Partikularrechte des Privatsphärenschutzes: das Recht auf Unversehrtheit der Wohnung (Art. 13 GG), das Briefgeheimnis (Art. 10 GG), das Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff. KUG), das Recht am eigenen Wort (abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1 GG, § 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes).

4.3.2. Ort der Darstellungsvorbereitung

Niklas Luhmann erklärt den Privatsphärenschutz nicht ausgehend von der Vorstellung eines mit der Öffentlichkeit unvereinbaren menschlichen Kerndaseins, sondern ausgehend von den Anforderungen, die die Gesellschaft an den Einzelnen stellt. Diese Gesellschaft ist in viele unabhängig voneinander existierende Systeme unterteilt. Den Beginn jener Ausdifferenzierung sieht Luhmann beim bereits beschriebenen „Dualismus von Staat und Kirche“²²⁰ ab dem späten Mittelalter einsetzen. Kirche und Staat stellen jeweils unterschiedliche Verhaltensanforderungen an die Person. Heute werden diese durch Anforderungen weiterer Untersysteme ergänzt, beispielsweise durch die des Wirtschafts-, Rechts- und Kultursystems:

„Er [der Mensch] muss im Wirtschaftssystem
mitproduzieren, Kultur überliefern, in zahlreichen

²¹⁷ Amelung, Ulrich (2002). S. 17.

²¹⁸ Austermühle, Gisa (2002). S. 19

²¹⁹ Luhmann spricht von der „eigentümlichen Rationalität des Rechts“, Luhmann, Niklas (1993): Recht der Gesellschaft. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a. M. S. 563; dass in der Jurisprudenz eine kreative *working logic* (nach Peirce) wirkt, schreibt Lege, Joachim (1999): Pragmatismus und Jurisprudenz – Über die Philosophie Charles Sanders Peirce und über das Verhältnis von Logik, Wertung und Kreativität im Recht. J. C. B. Siebeck: Tübingen. S. 1.

²²⁰ Luhmann, Niklas (1986). S. 48.

unpolitischen öffentlichen Angelegenheit mitwirken, ein Familienleben führen und dies alles ohne zu zerfallen, ohne von widerstreitenden Verhaltenspflichten zerrissen zu werden.“²²¹

Die unterschiedlichen Rollen, die der Einzelne zu spielen hat, werden in der Figur des Individuums vereint: „Die Persönlichkeit wird nun als Individuum idealisiert (...), weil sie als Individuum für die strukturelle Koordination der Sozialordnung funktionswichtig wird.“²²² Wir sind nicht mehr alle Untertanen, sondern alle Individuen. Die individuelle Persönlichkeit ist nach Luhmann nicht frei gewählt oder angeboren, sondern sie konstituiert sich in Anbetracht der spezifischen Konstellation sozialer Anforderungen, also in Hinblick auf Lebens- und Leistungsgeschichte (Ausbildung, Beruf, Erfolge), Aussehen (Alter, Geschlecht, Ethnizität), Auftreten (Herkunft, Religion, Erfahrungen), etc.²²³ „Für Standardprobleme genügen Standardlösungen, genügt eine Persönlichkeit von der Stange“²²⁴, schreibt Luhmann und weist damit auf die häufig kritisierte Gleichförmigkeit der Individuen hin. Aus der Perspektive des Einzelnen erscheint die individuelle Persönlichkeit als Erklärungs- und Sinngebungsmodell für seine Einbindung in unterschiedliche Systeme und bewahrt ihn vor Zerrissenheit. Individualität basiert auf einer Tautologie („Ich bin so wie ich bin“) und dient in dieser Form als von der Umwelt akzeptierte Entscheidungsgrundlage („Ich mache das so, weil ich das so mache“). Für die ausdifferenzierte Sozialordnung ist der Individualismus eine Möglichkeit „eine Vielheit unterschiedlicher Persönlichkeiten für die zahlreichen speziellen, auseinander gelegten Funktionen“²²⁵ zu produzieren.

Der Schutz der Privatsphäre durch das Rechtssystem kann als eine institutionelle Stütze verstanden werden, die es dem Einzelnen ermöglicht, sich als Individuum darzustellen und so Träger der Sozialordnung zu sein. Die grundrechtlich garantierte Würde (Art. 1 Abs. 1) und Freiheit (Art. 2 Abs. 1) des Individuums, aus

²²¹ Luhmann, Niklas (1986). S. 48.

²²² Luhmann, Niklas (1986). S. 49.

²²³ Luhmann, Niklas (1986). S. 54.

²²⁴ Luhmann, Niklas (1986). S. 53.

²²⁵ Luhmann, Niklas (1986). S. 48.

denen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und somit auch der Privatsphärenschutz abgeleitet werden, stellen die „Grundbedingungen des Gelingens der Selbstdarstellung eines Menschen als individuelle Persönlichkeit“²²⁶ dar. Würdevoll und frei ist der Mensch Luhmann zufolge nicht von Natur aus. Es handelt sich vielmehr um die Schlüsselkriterien des Individuums, deren Darstellung folglich vom Einzelnen im sozialen Kontakt verlangt wird. Als frei gilt ein Handeln, das nicht „unmittelbar umweltveranlaßt“²²⁷ erscheint. Als würdevoll gilt ein Verhalten, das im Zeitverlauf konsistent bleibt und so den Einzelnen zu einem verlässlichen Kommunikations- und Koordinationspartner macht.

Die verlangte Selbstdarstellung als souverän und konsistent agierendes Individuum ist von diversen Entgleisungen, Indiskretionen und abweichenden Informationen bedroht. Zum Schutz der Selbstdarstellung hat sich ein Zusammenspiel aus sittlichen Normen und deren rechtlichen Stabilisierungen etabliert. Auch das private Haus stellt eine der Institutionen dar, die die Selbstdarstellung als freies und würdevolles Individuum ermöglichen. Es schottet all jene Handlungen vor der Öffentlichkeit ab, die die gelungene Selbstdarstellung diskreditieren würden. In seiner Abgeschlossenheit stellt das Haus eine „Wahrnehmungs- und Kommunikationsschranke“²²⁸ dar, innerhalb welcher „Darstellungen vorbereitet oder aufgefrischt werden oder Nichtdarstellbares getan werden muß“²²⁹.

Doch auch jenseits der Abgeschlossenheit des privaten Raums können Entgleisungen aus der Rolle des Individuums auftreten. Sie werden durch das sittliche Gebot des taktvollen Verhaltens abgewehrt. Reicht dies nicht aus, kommt der aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Privatsphärenschutz zum Einsatz. Im Urteil zu Nackten im Englischen Garten entscheidet das Oberlandesgericht München, dass die Intimsphäre auch in der Öffentlichkeit geschützt wird²³⁰. Diese Rechtssprechung verhindert die weitere Ausbreitung des

²²⁶ Luhmann, Niklas (1986). S. 61.

²²⁷ Luhmann, Niklas (1986). S. 68.

²²⁸ Luhmann, Niklas (1986). S. 67.

²²⁹ Luhmann, Niklas (1986). S. 67.

²³⁰ OLG München, NJW 1988, 915 (*Nackte im Englischen Garten*).

– im Sinne Luhmanns – einen Mangel an Würde und Freiheit kommunizierenden und damit der Individualitätsdarstellung schadenden Verhaltens. Als Stütze des Individualismus kann also ein Zusammenspiel von Konventionen und Gesetzen betrachtet werden, das das Verhalten der Interaktionspartner regelt. Für den einen gilt:

„Man stellt keine peinlichen Fragen, dringt nicht ungerufen in 'private' Räume ein, (...). Man behandelt die Darstellung anderer als volle Wirklichkeit, solange es irgend geht, und überhört geflissentlich falsche Töne.“²³¹

Für den anderen gilt:

„Er kann nicht jede Körperbewegung vollziehen, nicht jedem Bedürfnis nachgehen. Er hat seine Worte abzuwägen und nicht zu viel von sich preiszugeben. Und er muß gegen Einsicht schützen, was verborgen bleiben soll.“²³²

Nach der Sphären- und Kernbereichstheorie des Bundesverfassungsgerichts ist das Haus der Ort, an dem das wahre Wesen einer Person zum Ausdruck kommt, der Ort des zu-sich-Kommens. Diese Theorie verweist sowohl auf die Vorstellung, dass das Soziale eine Ergänzung, nicht jedoch die Substanz des Menschen darstellt, als auch auf die seit dem 19. Jahrhundert verbreitete „Analogie zwischen Subjekt-Innerem und Haus-Innerem“²³³. Doch wie Luhmann in Anlehnung an die moderne Theorieentwicklung in den philosophischen und soziologischen Disziplinen bemerkt: „Das Wesen des Wesens ist unbekannt.“²³⁴ Selbstidentifikation vollzieht sich vielmehr in der Kommunikation, in der Reaktion der anderen auf eine Aussage. Anders als das Bundesverfassungsgericht geht

²³¹ Luhmann, Niklas (1986). S. 67.

²³² Ebd.

²³³ Hagemann, Anke: Gardine. In: Arch+ - Zeitschrift für Architektur und Städtebau. März 2009. S. 63.

²³⁴ Luhmann, Niklas (1986). S. 59f.

Luhmann also nicht von einem – wenn unbeobachtet – völlig zwanglos und aus sich selbst heraus existierenden Selbst aus, sondern von einer erarbeiteten Individualitätsdarstellung, durch welche der Einzelne zum Träger der dezentral gesteuerten Sozialordnung wird. Nur innerhalb des privaten Hauses hat der Einzelne demnach die Möglichkeit, ja die Freiheit, sich inkonsistent und unsouverän zu verhalten. Eine Gemeinsamkeit der Rollen- und der Kernbereichstheorie besteht in der Grundannahme über das Verhalten des Menschen innerhalb des Hauses. Es wird davon ausgegangen, dass er sich so benimmt, „wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde“²³⁵.

4.3.3. Probleme des offenen Hauses

Das Privathaus schützt unfreie und unwürdige Handlungen vor sozialer Auseinandersetzung, es versteckt das Fehlen eines Persönlichkeitskerns. Um diese eminent wichtige Funktion zu erfüllen, haben sich im Lauf der Zeit um das Haus herum die Wände vermehrt, hat sich eine „Staffelung zahlreicher Begrenzungen“²³⁶ gebildet:

„Zwischen Haus und Straße ist im Idealfall noch ein Garten als Filterzone angelegt, Besucher müssen sich anmelden und gelangen erst nach Passieren mehrerer Schleusen ins Innere der Häuser, und die Interieurs selbst sind durch Draperien an den Fenstern, gedämpftes Licht, dicke Teppiche und samtige Bezüge gut ausgestaffierte Höhlen der Intimität.“²³⁷

Noch als Teil dieser durch die Individualitätsdarstellung geprägten Entwicklung des Wohnraums ist zu sehen, dass das Haus als Bunker in der Zeit nach dem ersten Weltkrieg allmählich den Ruf erhält, „'muffig', unhygienisch und geschmacklos“²³⁸ zu sein. Das Gegenteil dieses Höhlenhauses ist das schwellenlose Haus, wie es sich in der klassischen US-amerikanischen Architektur

²³⁵ BverfG, Urteil vom 15.12.1999, BvR 653/96.

²³⁶ Hagemann, Anke. S. 63.

²³⁷ Asendorf, Christoph: Telefon – 'Piercing the Shell of Privacy'. In: Arch+ - Zeitschrift für Architektur und Städtebau. März 2009. S. 118.

²³⁸ Hagemann, Anke. S. 63.

des Bungalows darstellt²³⁹. Die eingeschossigen Häuser mit Flachdach, offener Terrasse und großen Fenstern („single panes of glass“²⁴⁰) präsentieren sich als der Gründerzeitvilla überlegen, indem sie die Abgeschlossenheit überflüssig erscheinen lassen und damit die Wesenhaftigkeit des Wesens kommunizieren. Die Persönlichkeit muss nicht hinter zugezogenen Vorhängen erst hergestellt werden, sie existiert ganz im Sinne der Kernbereichstheorie aus sich selbst heraus. Der Mangel an Persönlichkeit, Würde und Freiheit muss nicht verborgen werden, da es daran eben nicht mangelt.

Europäischer Wegbereiter dieser dem „Sonnenkult“²⁴¹ verschriebenen Architektur ist Ludwig Mies van der Rohe, der auf der Werkbundaustellung von 1927 einen ausschließlich aus Glaswänden bestehenden Bau präsentiert²⁴². Potentielle Qualitäten als Wohnraum werden diesem jedoch nicht unterstellt. Er gilt lediglich als „Übergangsstufe zu tatsächlich behausenden Räumen“²⁴³. Tatsächlich behausend heißt also noch immer, von öffentlicher Erörterung abgeschottet zu sein. Als Kompromiss aus diesen Ansprüchen nach Abgeschlossenheit und überlegener Öffentlichkeit kann das 1934 erbaute *Chrystal House* der Architekten Frederick Keck und Leland Atwood gesehen werden²⁴⁴. Die Glaswände des Hauses werden um Jalousien ergänzt, sodass zwischen Abschottung und Exposition binär umgeschaltet werden kann. Obwohl mit dem Bild des Menschen, dessen Individualität aus sich selbst heraus entsteht, unvereinbar, konnten sich Jalousie, Vorhang und Gardine „bis heute als alltäglicher Bestandteil bürgerlichen Wohnens hartnäckig erhalten“²⁴⁵. Sie lösen das „Ärgernis und ernste Gestaltungsproblem“²⁴⁶ des Fensters, indem sie die Abgeschlossenheit des Raumes wieder herstellen.

²³⁹ Harmon, Robert B. (1983): *The Bungalow Style in American Domestic Architecture: A Brief Style Guide*. Vance Bibliographies: Monticello, Illinois. S. 6.

²⁴⁰ Harmon, Robert B. (1983). S. 7.

²⁴¹ Hagemann, Anke. S. 63. Der Begriff verweist treffend auf den in der Renaissance existierenden und hier wieder auflebenden diskursiven Zusammenhang zwischen Helligkeit, Transparenz, Sachlichkeit, Hygiene und Fortschritt.

²⁴² Siehe Anhang, Abb. 8.

²⁴³ Asendorf, Christoph. S. 123.

²⁴⁴ Siehe Anhang, Abb. 9.

²⁴⁵ Hagemann, Anke. S. 63.

²⁴⁶ Ebd.

5. Die Durchlässigkeit des Hauses

Die Möglichkeit, einen Sonderraum abzutrennen, Kommunikations- und Wahrnehmungsschranken zu etablieren, stellt eine im Verlauf der betrachteten Historie variabel genutzte Problemlösungsarchitektur dar. Die Abgeschlossenheit des Sonderraums ist dabei jedoch nie vollständig und stabil. Die Grenzziehung impliziert gleichzeitig, dass das Haus zu einem gewissen Grad durchlässig ist. Türen, Fenster und Briefkästen lassen Menschen, Waren und Informationen in den Außenraum aus- oder in den Innenraum eintreten und verweisen auf das Haus als kybernetisches System. Mit der Verbreitung der massenmedialen Heimempfänger im 20. Jahrhundert wird die Instabilität der Abgeschlossenheit zu einem wesentlichen Merkmal des Hauses. Radio-, Fernseh-, Telefon- und Stromnetzanschlüsse ergänzen die bereits existierenden Regelungskanäle zwischen Sonder- und Außenraum. Eine Collage von Richard Hamilton²⁴⁷ präsentiert ein von Empfangsgeräten, Informationen und Produkten der Massenmedienkultur durchdrungenes Zimmer. Es illustriert die Dialektik zwischen Abgrenzung und Durchdringung des Hausraums.

5.1. Private Öffentlichkeit

Im Zeitalter des voll entwickelten und die Welt mit einem Netz aus Korrespondenten, Übertragungskabeln und Satellitenverbindungen umspannenden Nachrichtenjournalismus entsteht eine konstitutive Verbindung zwischen dem Hausraum und dem Raum der Öffentlichkeit. Orte der Öffentlichkeit sind nicht mehr der Marktplatz, das Kaffeehaus oder der Salon, sondern die Zeitung, das Radio und das Fernsehen²⁴⁸. Öffentlichkeit findet nicht im konkreten Zusammenkommen von Menschen, sondern vor allem über Massenmedien vermittelt statt. Diese Massenmedien sind reine Distributionsapparate. Sie ermöglichen einen asymmetrischen Kommunikationsfluss, in welchem den Empfängern keine gleichberechtigte Möglichkeit des Rücksendens gegeben wird²⁴⁹.

²⁴⁷ Siehe Anhang, Abb. 10.

²⁴⁸ Habermas, Jürgen (1990): Strukturwandel der Öffentlichkeit – Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a.M. S. 292.

²⁴⁹ Vgl. Brecht, Bertolt (1932): Der Rundfunk als Kommunikationsapparat – Rede über die Funktion des Rundfunks. In: Pias, Claus et. al. (Hrsg.) (2002): Kursbuch Medienkultur. DVA: Stuttgart. S. 259- 263.

Es gehört zum Dispositiv einiger, nicht aller, Massenmedien, nur im Raum des Hauses rezipiert werden zu können, wie die Begriffe Heimapparat, Heimempfänger und Festnetz illustrieren. So gehören ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zum klassischen „familiäre[n] Interieur mit Ehebett, Eckbank und Wohnlandschaft“²⁵⁰ untrennbar das Fernsehgerät, die Stereoanlage und der Computer, jeweils mit ihren Bildern, Schallwellen und Daten²⁵¹. Interessant ist, dass die begriffliche Kennzeichnung häuslicher Rezeptionsbedingungen erst dann existiert, wenn eine nicht an das Haus gebundene Version des Mediums auftritt. Der (Festnetz-)Telefonanschluss gilt beispielsweise als der eigentliche Anschluss, als das Telefon-an-sich, und verlangt nach keiner gesonderten Bezeichnung, bis das Mobiltelefon auftritt. „[E]ine ganz andere Hierarchie“²⁵² ergibt sich, wenn die Vorsilbe Mobil- aus dem Sprachgebrauch verschwindet und somit das Handy als Telefon-an-sich ausweist.

Die Öffentlichkeit, die die Massenmedien herstellen, ist häuslich. Infolge von Elihu Katz' und Daniel Dayans Untersuchung der *Media Events* gelten Medienergebnisse als konstitutiv für diese medial generierte Öffentlichkeit. Medienergebnisse sind sowohl in der Medienproduktion als auch in der Medienkonsumption von der täglichen Routine abweichende Übertragungen (geplant und ungeplant, z.B. Sportereignisse und Naturkatastrophen)²⁵³. Sie erfüllen Katz und Dayan zufolge die Funktion von Ritualen, indem sie eine bestimmte Symbolik erschaffen oder aktualisieren und darüber den Einzelnen mit der Gemeinschaft verbinden²⁵⁴. Der Ort des Rituals ist das mit einem Fernsehgerät ausgestattete Haus. Eric Rothenbuhler zeigt in seiner Untersuchung der „Living Room Celebration of the Olympic Games“ wie diese häusliche Öffentlichkeit aussieht.

²⁵⁰ Omahna, Manfred (2005): Wohnungen und Eigenräume. Peter Lang: Frankfurt a. M., Berlin, Bruxelles, New York, Oxford, Wien. S. 130.

²⁵¹ Ebd.

²⁵² Bernard, Andreas: Das Prinzip Festnetz. In: Süddeutsche Zeitung Magazin, Nr. 24, 12. Juni 2009. S. 6.

²⁵³ Katz, Elihu; Dayan, Daniel (1992): Media Events: The Live Broadcasting of History. Harvard University Press: Cambridge, Massachusetts.

²⁵⁴ Für das Beispiel der Olympischen Spiele sind diese Symbole z.B. die Hymnen und Flaggen, die Werte wie friedlichen Wettbewerb und Akzeptanz kultureller Unterschiede vermitteln. Rothenbuhler, Eric W.: The Living Room Celebration of the Olympic Games. In: Journal of Communication, 38 (1988) 4. S. 65.

Der Hausraum öffnet sich für Freunde und Nachbarn, man diskutiert bei Speisen und Getränken über das Gesehene, aber auch über andere Themen²⁵⁵. Eine Gemeinschaft konstituiert sich also parallel im konkreten und virtuellen Raum. In den letzten Jahren hat sich das Phänomen des *public viewing* verbreitet. Dabei wird die Rezeption des Medienereignisses vom häuslichen auf den öffentlichen Raum verlegt, z.B. den Marktplatz. Die massenmedial vermittelte und sich im Raum des Hauses artikulierende Öffentlichkeit kehrt also in den konkreten öffentlichen Raum zurück.

5.2. Öffentliche Privatheit

Das Internet stellt einen medial erzeugten öffentlichen Raum dar, der erstmals eine symmetrische Kommunikation erlaubt. Erstaunlicherweise sehen viele Nutzer den Raum, den es eröffnet, nicht als öffentlich an. Der traditionellen Presse ist diese Wahrnehmung des Internets sogar eine Berichterstattung wert, so beobachtet beispielsweise der Spiegel: „Wohl nirgendwo sind so viel herzhaft Peinlichkeit und fröhliche Entblößung zu finden wie in den sozialen Netzwerken des Internets.“²⁵⁶ Sein Fazit lautet: „Es mag schwer zu glauben sein, aber offenbar ist StudiVz für viele Mitglieder ein privaterer Ort als das eigene Zuhause.“²⁵⁷ Bereits die ungleiche Rückkommunikation, die das asymmetrische Fernsehdispositiv mithilfe des Talkshow-Formats schafft, zeugt aufgrund der dort zu beobachtenden und viel diskutierten „öffentlichen Inszenierung von Intimität“²⁵⁸ von diesem Verständnis des medialen Raums als „zweite[m] Zuhause“²⁵⁹. Tatsächlich aber stellen das Fernsehen und das Internet kaum zu kontrollierende Orte der Öffentlichkeit dar. Wer auf bestimmte Informationen zugreifen kann, wie lange sie erhalten bleiben und in welche Kontexte sie geraten, ist ungewiss.

Wie lässt sich das Verhalten der Talkshowgäste und digitalen Netzwerknutzer

²⁵⁵ Rothenbuhler, Eric W. S. 70.

²⁵⁶ Blech, Jörg et. al.: Nackt unter Freunden. Der Spiegel. Nr. 10 / 2.3.2009. S. 120.

²⁵⁷ Ebd.

²⁵⁸ Niedersächsische Landesmedienanstalt für Privaten Rundfunk (Hrsg.) (1999): Die Tyrannei der öffentlichen Intimität und Tabubrüche im Fernsehen. Tagungsdokumentation: Hannover, Mai 1998. Vistas Verlag: Berlin. S. 20.

²⁵⁹ Blech, Jörg et. al. S. 121.

erklären? Ist die kurzfristige Befriedigung, die aus dem Verbreiten privater Informationen resultiert, größer als der langfristige, aber schwer abzuschätzende Schaden, der sich ergeben kann? Oder ist es so, dass das Gefühl von Privatheit, das einst dem häuslichen Fernsehgerät entnommen wurde, jetzt in die Räume des Fernsehens und des Internets hinein getragen wird? So wie der schwarze Kasten des Fernsehapparats zur Standardausstattung eines privaten Raums gehört, so erscheint nun der ebenso durch einen Bildschirm vermittelte Raum des Internets als „ausgelagerte[r] Stützpunkt des Privatlebens im Virtuellen“²⁶⁰. Oder, ein dritter Erklärungsansatz, ist das Veröffentlichen privater Daten Teil der Luhmann zufolge geforderten Darstellung von Individualität?

Aktuell stellt sich auch die Frage danach, wie der häusliche Raum sich verändern wird, wenn die Massen- und Vernetzungsmedien nicht mehr an das Haus gebunden sind, wenn die Empfangsgeräte mobil werden. Das Mobiltelefon als Telefon-an-sich hat beispielsweise die Festnetznummer zu einer nur ausgewählten Personen bekannten Geheimnummer gemacht²⁶¹. Was ergibt sich daraus für den Raum der Öffentlichkeit? Wird er durch die mobilen Empfangsgeräte 'privatisiert'? Die Schaffung 'privater' Räume im öffentlichen Raum ist bereits gängig: eine Zeitung, Kopfhörer oder tragbare Bildschirme markieren die Abgeschlossenheit des Rezipienten, seine zwar körperliche, aber nicht geistige Anwesenheit im konkreten Raum. Die Privatheit, die so außerhalb des häuslichen Bereichs erzeugt wird, definiert sich folglich durch die individuelle im Gegensatz zu einer körperlich kollektiven Konsumption von Informationen. Sie bestimmt sich als privat durch die virtuelle Anwesenheit in der massenmedial erzeugten, aber einzeln rezipierten Öffentlichkeit.

²⁶⁰ Blech, Jörg et. al. S. 121.

²⁶¹ Bernard, Andreas. S. 6.

6. Schluss: Die Privatheit des Hauses

Dem Haus als Sonderraum werden im Verlauf der betrachteten Geschichte verschiedene Funktionen zugewiesen. In der Antike verbannt man jegliche als notwendig erachteten Aspekte des biologischen Lebens in den Raum des Hauses: die Produktion von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgütern, das Eheleben, Geburt und Sterben. Eine ähnlich umfassende Funktion erfüllt das Haus während des Mittelalters. Die Trennung von Arbeitsplatz und Wohnort gibt es auch hier nicht. Der Stand der Hausgemeinschaft reguliert die häusliche Herstellung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgütern. Kontrolliert wird sie durch das allgemeine Wissen um die Standeszugehörigkeit und die entsprechende Hausnotdurft.

Der Übergang von der Haus- zur Verkehrswirtschaft stellt die einschneidendste Veränderung für den Status des Hauses dar. Ab dem Moment, in dem die Güterproduktion in den Außenraum verlegt wird, dient die Privatheit, also die Abgeschiedenheit des Hauses, völlig anderen Zwecken. Die Regulierung der Produktion gehört nicht mehr dazu. Vielmehr stellt sich das Haus in den Dienst der nicht mehr sittlich, rechtlich oder moralisch begrenzten Wirtschaft, indem es den Arbeiter tagtäglich entlässt und wieder empfängt, indem es Waren verbraucht und den Nachwuchs zu Produzenten und Konsumenten erzieht. Das Haus bildet nun den anderen Pol der Verkehrswirtschaft.

Noch im Zeitalter der Hauswirtschaft erscheint die Abgeschlossenheit des Hauses als Lösung für ein die Gesellschaft in ihrer Existenz bedrohendes Problem: dem der divergierenden religiösen Gesinnung. Gläubige, die einer von der Staatskonfession abweichenden Konfession zugehörig sind, dürfen eine Hausandacht abhalten. In der Hausandacht liegt die anhaltende Verbindung zwischen dem Haus und der von der Gemeinschaft divergierenden Gesinnung begründet. Diese Verbindung zeigt sich erneut in der Rolle des Hauses während der verfassungsrechtlichen Bewegungen des 18. und 19. Jahrhunderts. Dort ist das Haus der Ort, von dem ausgehend sich die Opposition formiert: „Es bildet eine *Grundlage der Ermöglichung politischer Opposition.*“²⁶² (Kursiv im Original, L.C.) Die Gesinnung, welche die Bevölkerung zur Ablehnung des Herrschers

²⁶² Amelung, Knut. In: Britsch, Günter (Hrsg.) (1987). S. 320.

befähigt, formiert sich im Raum des Hauses. Dem absolutistischen Staat fehlt es fortan nicht an Legitimation, sondern an Untertanen. Diese haben sich im Haus, jener eigentlich als staatszweckneutral erachteten Lücke, zu souveränen, vernunftbegabten und entscheidungsfähigen Bürgern erklärt.

Der schließlich in den Verfassungen geforderte Schutz des Hauses richtet sich gegen den absoluten Anspruch des Staates. Ab dem Moment des Inkrafttretens der Verfassungen ist vom Staat jedoch keine vergleichbare Bedrohung mehr zu erwarten²⁶³. Doch die Auffassung, die Privatheit des Hauses stehe in Opposition zu einem in gewisser Weise bedrohlichen Staatswesen, hat sich bis heute gehalten. Davon zeugt beispielsweise das Volkszählungsurteil von 1983. Gegen die Erfassung der Bevölkerung durch von Tür zu Tür gehende Beamte werden mehrere Verfassungsbeschwerden eingelegt. Das Gericht erklärt das Gesetz für verfassungswidrig, da es die „Handlungsfähigkeit“²⁶⁴ der Bürger beeinträchtigt.

Im Selbstverständnis des bürgerlichen Subjekts repräsentiert das Haus den Ort der Handlungsfreiheit schlechthin. Hier informiert man sich über das politische Geschehen, führt Diskussionen, setzt Klagen und Beschwerdebriefe auf. Das Haus ist der Ort, von dem ausgehend man die Politik beeinflussen kann. Es beherbergt das nach antiker Wertung wahrhaft freie Leben der demokratischen Betätigung. Die Verbindung zwischen dem Haus und der Gesinnung lebt heute in der Sphären- und Kernbereichskonzeption fort, die in der Rechtssprechung Anwendung findet. Dort präsentiert sich das Haus als ein Raum, an dem man seinen innersten Regungen nachkommen und seine Persönlichkeit entfalten kann. Auch erscheint als Parallele zu den Epochen des religiösen und oppositionellen Hauses, dass jene innersten Regungen und Persönlichkeitsentfaltungen mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar erscheinen.

Das Ende der Hauswirtschaft und die Ausbreitung der Verkehrswirtschaft (Industrialisierung, Verstädterung) fallen mit den verfassungsrechtlichen Bewegungen zeitlich zusammen. So verbindet sich mit der Vorstellung vom Haus

²⁶³ Ebd.

²⁶⁴ BverfG 61,1, Urteil vom 15.12.1983 (Volkszählung), C II 1 a.

als Ort der Gesinnung, die des Hauses als Eigentumssphäre. Im Haus werden Besitztümer sicher gelagert und zukünftige Investitionen geplant. Die Funktion des Hauses, ein Ort der Taktik zu sein, richtet sich jetzt nicht nur gegen die Strategen des Staates, sondern auch gegen die des Marktes. Mit der weiteren Ausdifferenzierung der Gesellschaft und der Idealisierung des Menschen als Individuum stellt sich das Haus darüber hinaus in den Dienst der Darstellung von Individualität. Jede Handlung, die diese Individualitätsdarstellung diskreditieren würde, wird, wenn möglich, in den Hausraum verlegt. Entsprechend verfügt sie über den Status 'privat'.

Die verschiedenen Funktionen, die dem Haus im Lauf der Zeit zukommen, spiegeln sich im heute polyvalenten Begriff der Privatsphäre wider und erklären die anfangs hervorgehobene „Unfähigkeit zur inhaltlichen Beschreibung von Privatheit“²⁶⁵ durch das Rechtssystem. Privatsphäre wird mal verbunden mit Eigentum (sowohl die haus- als auch marktwirtschaftliche Verwaltung des Besitzes), mal mit Spiritualität, mal mit Bürgerlichkeit. Auch die antike Funktion des Hauses, die 'Notwendigkeiten des biologischen Lebens', wie Körperhygiene, Intimität, Schlaf, Ernährung oder Krankheit, zu beherbergen, wird wie selbstverständlich mit der Privatsphäre assoziiert. Das Bedeutungsspektrum des Begriffs erweitert sich durch die aktuelle Funktion des Hauses um die Vorstellung inkonsistenten und unsouveränen Verhaltens. All dies zeigt, dass als privat eingestuft wird, was im Hausraum stattfindet. In diesem Sinne verfügen das Haus und die Privatsphäre jeweils räumlich und semantisch über den gleichen Inhalt. Die Schwierigkeit, dem Term Privatsphäre ein bestimmtes Verhalten oder bestimmte Informationen eindeutig zuzuordnen, rührt daher, dass er, genau wie der Begriff des Hauses, vielmehr einen Umfang als einen Inhalt bezeichnet. Was also ist Privatsphäre? Am ehesten ein Terrain²⁶⁶, ein Sonderraum oder ein Grundriss.

²⁶⁵ Amelung, Ulrich (2002). S. 22.

²⁶⁶ Solove, Daniel (2008). S. ix.

Anhang

Abb.1

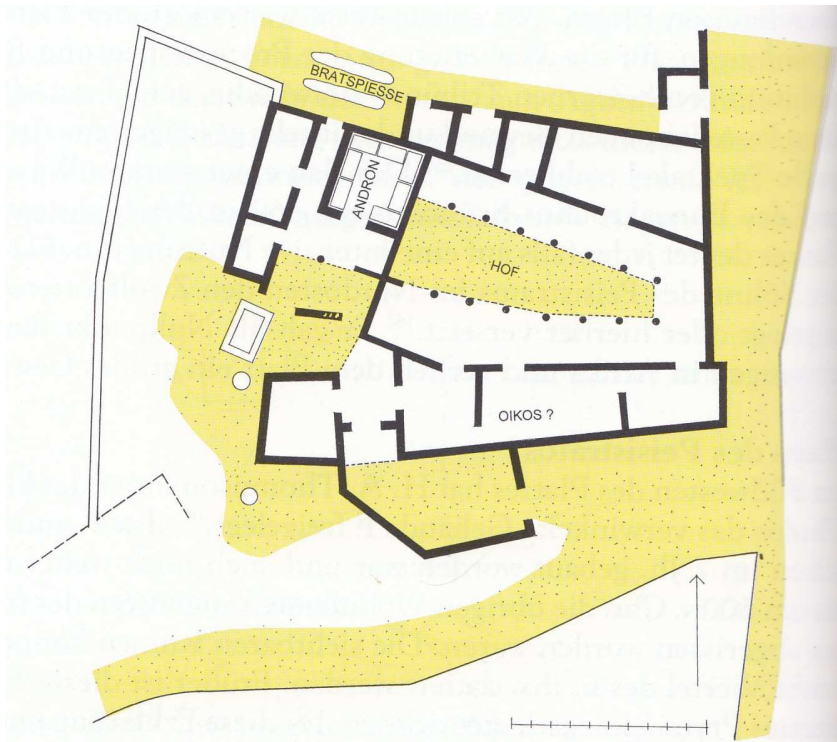


Abb. 2

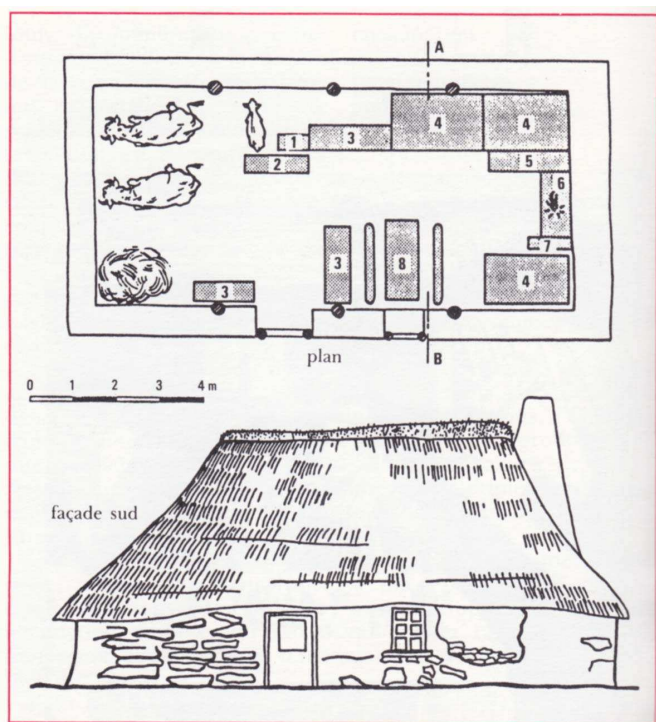


Abb. 3



Abb. 4



Abb. 5

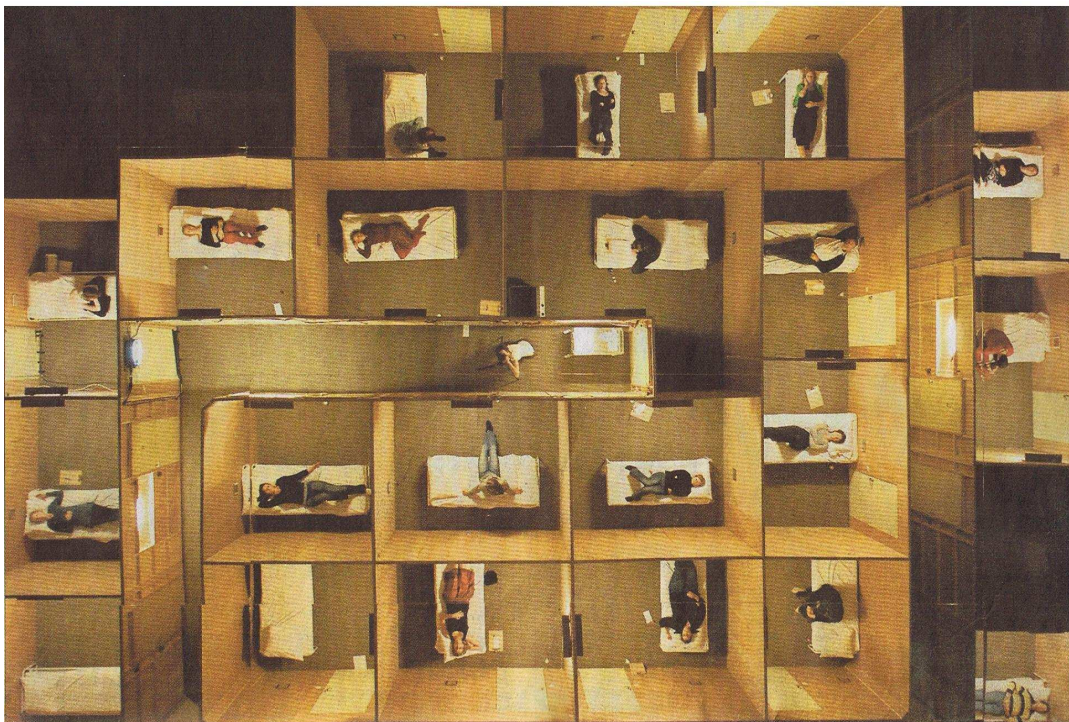


Abb. 6



Abb. 7



Abb. 8

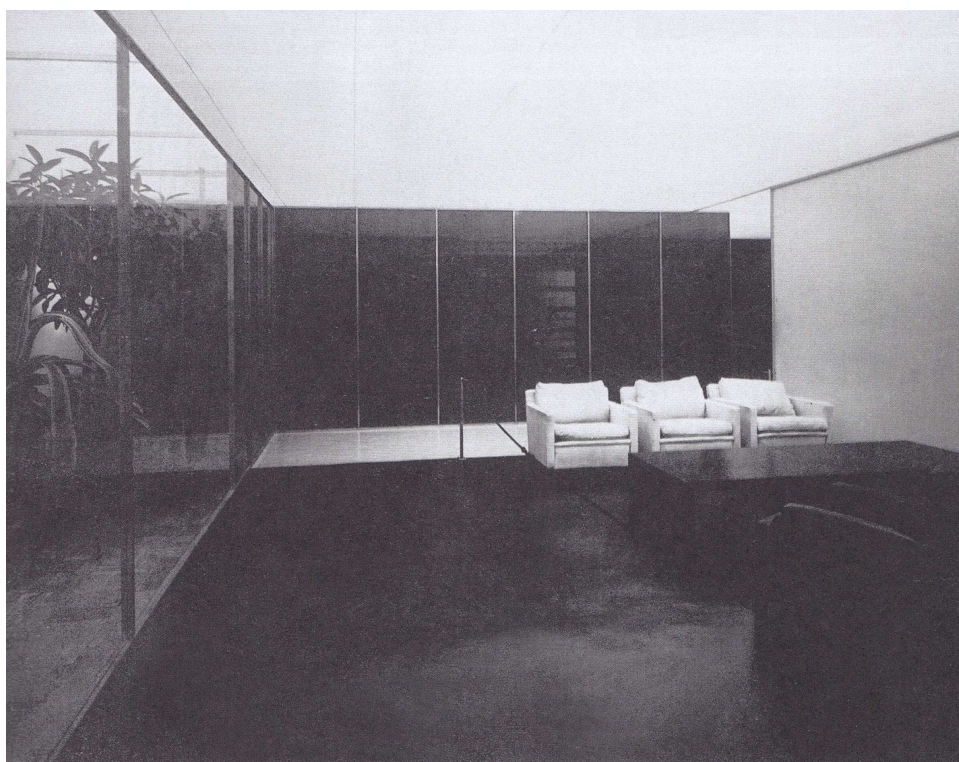


Abb. 9

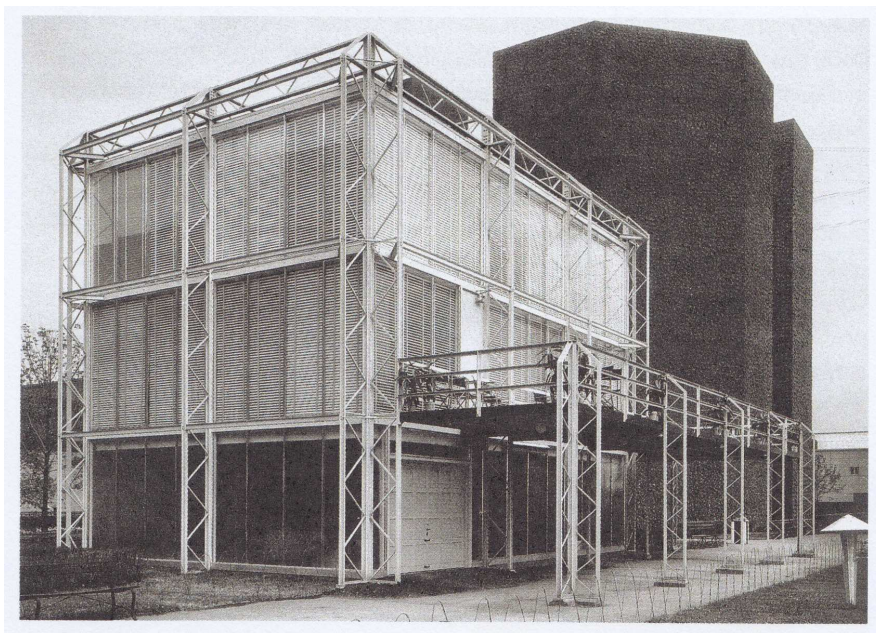


Abb. 10



Quellenverzeichnis

Agamben, Giorgio (2002): Homo sacer – Die souveräne Macht und das nackte Leben. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a.M.

Amelung, Ulrich (2002): Der Schutz der Privatheit im Zivilrecht. Mohr Siebeck. Tübingen.

Arendt, Hannah (1960): Vita activa oder Vom tätigen Leben. W. Kohlhammer Verlag: Stuttgart.

Ariès, Philippe; Duby, George (Hrsg.): Histoire de la vie privée. Band 2: De l'Europe féodale à la Renaissance. Seuil: Paris.

Aristoteles: Oikonomika – Schriften zu Hauswirtschaft und Finanzwesen. Übersetzt und erläutert von Renate Zoepffel. Akademie Verlag: Berlin 2006.

Aristoteles: Politik I – Über Hausverwaltung und die Herrschaft des Herrn über Sklaven. Übersetzt und erläutert von Eckart Schütrumpf. Akademie Verlag: Berlin 1991.

Asendorf, Christoph: Telefon – 'Piercing the Shell of Privacy'. In: Arch+ - Zeitschrift für Architektur und Städtebau. März 2009. S. 118-123.

Austermühle, Gisa (2002): Zur Entstehung und Entwicklung eines persönlichen Geheimsphärenschutzes vom Spätabolutismus bis zur Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Duncker & Humblot: Berlin.

Baston-Vogt, Marion (1997): Der sachliche Schutzbereich des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Mohr Siebeck: Tübingen.

Bernard, Andreas: Das Prinzip Festnetz. In: Süddeutsche Zeitung Magazin, Nr. 24, 12.6. 2009. S. 6.

Blech, Jörg et. al.: Nackt unter Freunden. Der Spiegel. Nr. 10 / 2.3.2009. S. 119-131.

Bötterle, Karl (Hrsg.) (1949): Deutsche Haussprüche. Bärenreiter Verlag: Raffel / Leipzig.

Breuer, Stefan (1992): Die Gesellschaft des Verschwindens – Von der Selbstzerstörung der technischen Zivilisation. Junius Verlag: Hamburg.

Britsch, Günter (Hrsg.) (1987): Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen.

Brunner, Otto (1968): Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen.

de Certeau, Michel (1988): Kunst des Handelns. Merve Verlag: Berlin.

Dünne, Jörg; Günzel, Stephan (2006) (Hrsg.): Raumtheorie – Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a. M.

Dirlmeier, Ulf (Hrsg.) (1998): Geschichte des Wohnens. Bd. 2: 500-1800 Hausen Wohnen Residieren. Deutsche Verlags-Anstalt: Stuttgart.

Fichte, Johann Gottlieb (1796): Grundlagen des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre. Hrsg. von Fritz Medicus. Meiner: Leipzig.

Fischer, Ernst (1957): Die Hauszerstörung als strafrechtliche Maßnahme im deutschen Mittelalter. W. Kohlhammer Verlag: Stuttgart.

Foucault, Michel (1986): Sexualität und Wahrheit Bd. 2: Der Gebruch der Lüste. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a. M.

Fuhrmann, Bernd; Meteling, Wencke; Rajkay, Barbara; Weipert, Matthias (2008): Geschichte des Wohnens – Vom Mittelalter bis heute. WBG: Darmstadt.

Gleichmann, Peter R. (1976): Wandel der Wohnverhältnisse, Verhäuslichung der Vitalfunktionen, Verstädterung und siedlungsräumliche Gestaltungsmacht. Zeitschrift für Soziologie, Jg. 5, Heft 4, Oktober 1976, S. 319-329.

Haase, Ricarda (1992): „Das bißchen Haushalt ...“? Zur Geschichte der Technisierung und Rationalisierung der Hausarbeit. Veröffentlichung des Museums für Volkskultur in Württemberg: Stuttgart.

Habermas, Jürgen (1990): Strukturwandel der Öffentlichkeit – Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a.M.

Hagemann, Anke: Gardine. In: Arch+ - Zeitschrift für Architektur und Städtebau. März 2009. S. 63.

Harmon, Robert B. (1983): The Bungalow Style in American Domestic Architecture: A Brief Style Guide. Vance Bibliographies: Monticello, Illinois.

von Hase, D. Karl Alfred (1891): Die Hausandacht – Ein Ratgeber für christliche Hausväter und junge Geistliche. Friedrich Andreas Bertes: Gotha.

Herzog, Roman; Kunst, Hermann; Schlaich, Klaus; Schneemelcher, Wilhelm (Hrsg.) (1987): Evangelisches Staatslexikon. 3. Auflage. Kreuz Verlag: Stuttgart.

Hirsch, Nikolaus (2007): On boundaries. Lukas & Sternberg: New York.

Hoepfner, Wolfram (Hrsg.) (1999): Geschichte des Wohnens. Bd.1: 5000 v.Chr. - 500 n.Chr. Vorgeschichte Frühgeschichte Antike. Deutsche Verlags-Anstalt: Stuttgart.

- Huber, Thomas (2007): Systemtheorie des Rechts. Nomos Verlag: Baden-Baden.
- Hubmann, Heinrich (1967): Das Persönlichkeitsrecht. Böhlau Verlag: Köln / Graz.
- Katz, Elihu; Dayan, Daniel (1992): Media Events: The Live Broadcasting of History. Harvard University Press: Cambridge, Massachusetts.
- Köhler, Bettina: Jalousie – Schauen, Verbergen, Beschatten, Belüften. In: Arch+ - Zeitschrift für Architektur und Städtebau. März 2009. S. 64-68.
- Koselleck, Reinhart (1959): Kritik und Krise – Ein Beitrag zur Pathogenese der bürgerlichen Welt. Verlag Karl Alber: Freiburg / München.
- Kramer, Karl-Sigismund (1950). Haus und Flur im Bäuerlichen Recht. Verlag Bayerische Heimatforschung: München.
- Kuhn, Bärbel (1994): Haus Frauen Arbeit 1915-1965 – Erinnerungen aus fünfzig Jahren Haushaltsgeschichte. Röhrig Universitätsverlag: St. Ingbert.
- Ladeur, Karl-Heinz (2007): Das Medienrecht und die Ökonomie der Aufmerksamkeit. Herbert von Halem Verlag: Köln.
- Latour, Bruno (2000): Die Hoffnung der Pandora. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a.M.
- Lege, Joachim (1999): Pragmatismus und Jurisprudenz – Über die Philosophie Charles Sanders Peirce und über das Verhältnis von Logik, Wertung und Kreativität im Recht. J. C. B. Siebeck: Tübingen.
- Luhmann, Niklas (1993): Recht der Gesellschaft. Suhrkamp Verlag: Frankfurt a. M.
- Luhmann, Niklas (1986): Grundrechte als Institution. Duncker & Humblot: Berlin.
- McRobbie, Angela (1997): Bridging the Gap: Feminism, Fashion and Consumption. Feminist Review 55 (Spring), S. 73-89.
- Murcott, A. (Hrsg.) (1983): The sociology of food and eating – Essays on the sociological significance of food. Gower: Aldershot, England.
- Nagle, Brendan D. (2006): The household as the foundation of Aristotle's polis. Cambridge University Press: New York.
- o.V.: Bill of Rights der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika von 1791. Online verfügbar unter:
http://www.archives.gov/exhibits/charters/bill_of_rights_transcript.html
 (Stand: 11.8.2009)
- o.V.: FDP-Reformprogramm 2030. Online erschienen unter:
<http://file1.npage.de/003050/17/download/reformen.pdf>
 (Stand: 1.8.2009)

o.V.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. Online verfügbar unter:
<http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html>
(Stand: 23.8.2009)

o.V.: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11. Online verfügbar unter:
<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>
(Stand: 25.8.2009)

o.V.: Niedersächsische Landesmedienanstalt für Privaten Rundfunk (Hrsg.) (1999): Die Tyrannei der öffentlichen Intimität und Tabubrüche im Fernsehen. Tagungsdokumentation: Hannover, Mai 1998. Vistas Verlag: Berlin

o.V.: Statistisches Bundesamt Deutschland: Haushalte. Online verfügbar unter:
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Bevoelkerung/Haushalte/Haushalte.psm1>
(Stand: 13.8.2009)

o.V.: Virginia Bill of Rights (1776). Online verfügbar unter:
http://de.wikipedia.org/wiki/Virginia_Declaration_of_Rights
(Stand: 11.8.2009)

Omahna, Manfred (2005): Wohnungen und Eigenräume. Peter Lang: Frankfurt a. M., Berlin, Bruxelles, New York, Oxford, Wien.

Osenbrüggen, Eduard (1857): Der Hausfrieden – Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Verlag von Ferdinand Enke: Erlangen.

Pias, Claus et. al. (Hrsg.) (2002): Kursbuch Medienkultur. DVA: Stuttgart.

Prütting, Hans (Hrsg.) (2005): Das Caroline-Urteil des EGMR und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. C.H. Beck: München.

Ritter, Joachim (Hrsg.) (1974): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Schwalbe & Co Verlag: Basel / Stuttgart.

Rothenbuhler, Eric W.: The Living Room Celebration of the Olympic Games. In: Journal of Communication, 38 (1988) 4, S. 61-81.

Salin, Edgar (1951): Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Mohr Siebeck: Tübingen.

Schmitz, Winfried (2007): Haus und Familie im antiken Griechenland. Oldenbourg Wissenschaftsverlag: München.

Sedlarz, Claudia (Hrsg.) (2008): Die Königsstadt – Stadtraum und Wohnräume in Berlin um 1800. Wehrhahn Verlag: Hannover.

Seitter, Walter (2002): Physik der Medien – Materialien, Apparate, Präsentierungen. Verlag und Datenbank für Geisteswissenschaften: Weimar.

Solove, Daniel J. (2008): Understanding Privacy. Harvard University Press: Cambridge, Massachusetts / London, England.

Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988): Arbeitsplatz Haushalt – Zur Theorie und Ökologie der Hausarbeit. Dietrich Reimer Verlag: Berlin.

Wacks, Raymond (2000): Law, Morality, and the Private Domain. Hong Kong University Press: Aberdeen / Hong Kong.

Webb, Diana (2007): Privacy and Solitude in the Middle Ages. Hambledon Continuum: London; New York.

Wiswe, Mechthild (1994): Freimaurer in ihrer Zeit. Heckner Druck- und Verlagsgesellschaft: Wolfenbüttel.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Archaisches Haus auf der Neuen Agora in Athen. In: Hoepfner, Wolfram (Hrsg.) (1999): Geschichte des Wohnens. Band 1: 5000 v. Chr. - 500 n. Chr. Vorgeschichte Frühgeschichte Antike. Deutsche Verlags-Anstalt: Stuttgart. S. 232.

Abb. 2: Maison longue in Plumelin (Morbihan). Nach R. Fossier und J. Chapelot. In: Ariès, Philippe; Duby, George (Hrsg.): Histoire de la vie privée. Band 2: De l'Europe féodale à la Renaissance. Seuil: Paris. S. 444.

Abb. 3: Werksfoto AEG-Telefunken, Miele, Braun. Aus: Hauptberatungsstelle für Elektrizitätsanwendung (Hrsg.): Strompraxis 1/86. Abgebildet in: Methfessel, Barbara: ...entscheidend bleibt die Arbeitskraft der Frau. In: Tornieporth, Gerda (Hrsg.) (1988): Arbeitsplatz Haushalt – Zur Theorie und Ökologie der Hausarbeit. Dietrich Reimer Verlag: Berlin. S. 62.

Abb. 4: Woche des europäischen Bergmanns in Saarbrücken vom 3.-10. August 1952. Historischer Festumzug. Fotoalbum. Bildarchiv des Historischen Museums Saar. In: Kuhn, Bärbel (1994): Haus Frauen Arbeit 1915-1965 – Erinnerungen aus fünfzig Jahren Haushaltsgeschichte. Röhrig Universitätsverlag: St. Ingbert. Titelbild.

Abb. 5: Fotografie der Bühneninstallation „You Are Here“ von Dries Verhoeven. Präsentiert beim Young Directors Project im Rahmen der Salzburger Festspiele 2009. In: Dössel, Christine: Wir sind in die Welt gewürfelt und müssen spielen. Süddeutsche Zeitung Nr. 193, 24. August 2009. S. 12.

Abb. 6: Holzschnitt, 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Krems. In: Fuhrmann, Bernd; Meteling, Wencke; Rajkay, Barbara; Weipert, Matthias (2008): Geschichte des Wohnens – Vom Mittelalter bis heute. WBG: Darmstadt. S. 32.

Abb. 7: F.A. Riedesel zu Eisenbach (?), Federzeichnung. Wolfenbüttel, StA WF: 237 N Nr. 110. In: Wiswe, Mechthild (1994): Freimaurer in ihrer Zeit. Heckner Druck- und Verlagsgesellschaft: Wolfenbüttel. S. 25.

Abb. 8: Glasraum auf der Stuttgarter Werkbundausstellung, Mies van der Rohe, 1927. In: Asendorf, Christoph: Telefon – 'Piercing the Shell of Privacy'. In: Arch+ - Zeitschrift für Architektur und Städtebau. März 2009. S. 121.

Abb. 9: Chrystal House, Architekten Frederick Keck und Leland Atwood, erbaut für die Ausstellung „A Century of Progress“, Chicago 1934. In: Köhler, Bettina: Jalousie – Schauen, Verbergen, Beschatten, Belüften. In: Arch+ - Zeitschrift für Architektur und Städtebau. März 2009. S. 66.

Abb. 10: „Just what is it that makes today's homes so different, so appealing?“ Collage von Richard Hamilton, 1956. In: Arch+ Zeitschrift für Architektur und Städtebau. März 2009. S. 122.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbst angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Berlin, den 30.08.2009

Lisa Conrad